

Polnischwette 1 1/2 ggr. Port.

Diöcesanblatt

für den

Clerus

der

Fürstbischöflich Breslauer
Diöces.

Sechster Jahrgang.

Erstes Heft.

Breslau 1810.

Auf Kosten der Redaction und zu erfragen im Uni-
versitäts-Gebäude beyrn Pedell Popitius.



436

427

c's 436

WILBP
Opole

Akce K. Nr 51 / 74 / 05

KSIEGARNIA
ANTYKWARIATDOM
KSIĄZKI
DOM

1.3.4

150,-

032998 F
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

Von dem Friede
Staaten des
Wünsche, ausgesprochen von
Erzbischof-Metropolit zu Re-
gensburg.

Die unter vorstehendem Titel von dem Fürst Pri-
mas zu Paris in französischer Sprache herausgegebene
Schrift ist in vieler Hinsicht so wichtig, daß wir un-
sern Lesern einen angenehmen Dienst zu erweisen glau-
ben, wenn wir ihnen dieselbe hiedurch vollständig mit-
theilen.

D. R.

§. 1.

Die katholische Kirche ist die Vereinigung der
Gläubigen, welche durch den Geist der Frömmig-
keit und der Liebe unter sich verbunden, und den
Lehren des Christenthums ergeben sind, die auf die
heilige Schrift gegründet, durch die Tradition und
die Bestimmungen der Päbste, inwiefern diese durch
die Annahme der allgemeinen Kirche die Bestäti-
gung erhalten haben, befestigt sind.

ster Jahrg. 1tes Hest.

A

Die

„Zbiory Śląskie“

c's 436

Die Einheit der katholischen Kirche ist das Ziel der Richtung aller Mitglieder derselben, und diese Vereinigung spricht sich in der innigsten Uebereinstimmung der Empfindungen der tiefen Ehrfurcht gegen Gott, und der Liebe aus, die dem Christen befiehlt, seinen Nächsten wie sich selbst zu lieben.

Die Einheit der Kirche gründet sich auf die dem katholischen Christen vorgeschriebene Pflicht, den in der heiligen Schrift geoffenbarten Lehren mit festem Glauben anzuhängen, und tren in diesem Glauben nach dem Sinne zu seyn, welcher durch die Concilien und die Vorsteher der Kirche bestimmt, und von der allgemeinen katholischen Kirche angenommen ist.

Diese Einheit gründet sich auf den festen und allgemeinen Glauben an die Unsterblichkeit der Seele, welche in der Ewigkeit nach der Gerechtigkeit Gottes Belohnung der Tugend, und Strafe des Lasters findet.

Um den Begriff der Kirche richtig zu fassen, vergessen wir nicht, daß unser göttliche Heiland gesagt hat: Gott über alles, die Menschen wie sich selbst lieben, sey das Gesetz und die Propheten; vergessen wir nicht, daß es vor allem der Geist der Liebe ist, welcher alle Theile des erhabenen Ganzen des Reichs Gottes unter sich verbindet. Die Hoffnung und der Glaube sind große Tugenden; aber nur das Feuer der göttlichen Liebe ist es, welches die Herzen entzündet, den Geist erleuchtet in Anerkennung der Dogmen, und diesen Glauben befestiget, so, daß er weder den Tod noch Martern fürchtet,

wenn es darauf ankommt, denselben zu bekennen. Diese Liebe Gottes begründet die Hoffnung einer seligen Ewigkeit; sie ist das Licht, welches den heiligen Stephanus die Himmel offen sehen ließ; in ihr ist die Quelle des Trostes und der Beruhigung der wahren Gläubigen, deren Vereinigung die Kirche ausmacht.

§. 2.

Der Friede der Kirche ist die Gewissensruhe in den Seelen der Gläubigen.

Die Ruhe ist in der Seele des guten Katholiken, wenn er in seinem Hirten das Beyspiel tiefer Gottesfurcht und der wahren christlichen Liebe sieht; wenn dessen lichtvoller Unterricht die Menschen auf dem Wege der Tugend leitet, von ihren Verirrungen zurückführt, und in ihren Leiden tröstet.

Diese Ruhe ist da, wenn der Katholik weiß, daß sein Bischof einer der rechtmäßigen Nachfolger der Apostel ist.

Sie ist da, wenn der Katholik weiß, daß das Oberhaupt der Kirche und der Mittelpunkt der Einheit, der Nachfolger des heiligen Petrus ist.

Sie ist endlich da, wenn der Katholik weiß, daß die Lehren, welche ihm die Kirche zu glauben vorschreibt, im alten Testamente und im Evangelium, in den Entscheidungen der Concilien, in den Bestimmungen der Kirchenvorsteher, in sofern sie von der allgemeinen katholischen Kirche angenommen sind, ihren Grund haben; und wenn er innigst überzeugt ist, daß die göttlichen Vorschriften seiner

Religion, entfernt von allen Neben- und zeitlichen Absichten, keinen andern Zweck haben, als das geistliche Wohl einer gottesfürchtigen und liebevollen Seele.

Möchten wir in jedem Augenblicke unsers Lebens fühlen, daß es keinen Frieden der Seele ohne den Geist der Liebe giebt! Wer zwischen der Liebe Gottes und der Welt nicht zu wählen versteht, ist unaufhörlich das Spiel der Leidenschaften; er fühlt nicht, wie der Ecclesiastes, daß Alles Eitelkeit ist, außer der Liebe Gottes und der gänzlichen Hingebung an Gott. Beyde in ihrer Reinheit sind immer unzertrennlich von der wahren Liebe, die sie einflößen, und von den Mitteln, die Wohlthätigkeit auf alle Menschen auszudehnen und zu befestigen. Dieser Geist der Liebe erzeugt einen thätigen Eifer, der unermüdet gegen Hindernisse kämpft, welche das Laster, die Gleichgültigkeit und der Irrthum der Reinheit seiner Absichten entgegen setzen. Dieß ist der Friede der Seele des Gläubigen.

Wenn aber der Katholik seinen Hirten in der Ausübung der Gottesverehrung, ohne daß er sich eine Störung der öffentlichen Ruhe vorzuwerfen hat, gehemmt sieht; wenn die weltliche Macht die Art vorschreibt, wie die Kirchenvorsteher die Glaubenslehren auslegen sollen; wenn sich diese Gewalt in Dispensationsfällen zwischen den päpstlichen Stuhl und den Bischof stellt; wenn sie in einzelnen Fällen die Entscheidung in Ehesachen, auch in Beziehung auf das geistliche Band, sich zueignet; wenn die Zahl der zur Vernehmung des Gottesdienstes

fließ erforderlichen Geistlichen sich augenscheinlich vermindert; wenn die Seminarien nicht mehr unter der wesentlichen Leitung der Bischöfe stehen; wenn nach dem Tode seines Bischofs Jahre verfließen, ohne daß ein Nachfolger an seine Stelle tritt: dann zerstören Zweifel und Besorgniß die Ruhe seiner Seele. Er fürchtet auf dem Wege des Heils nicht mehr sicher geleitet zu werden, sich zu verirren, ohne daß ein zuverlässiger Führer ihn auf den Pfad der christlichen Tugend zurückleiten könne; er fürchtet endlich, daß die heilige Religion, diese Trösterin im Unglücke, diese Hoffnung einer seligen Ewigkeit, früh oder spät für ihn, für seine geliebten Kinder, und für ihre Nachkommen verloren sey.

Dann ist der Friede aus dem beängstigten Herzen des Katholiken verbannt. Er fühlt sich in der Ausübung seiner Gottesverehrung und in den Werken seiner christlichen Liebe beunruhigt. In seinem Innern fordert er die Freyheit der Religionsübung seiner Väter zurück. Geboren, erzogen in der Katholisch-Apostolisch-Römischen Religion, verlangt er in sich selbst jene Ruhe zu finden, welche den gottesfürchtigen Seelen nöthig ist, deren Vereinigung in eben dieser Beruhigung den wahren Frieden der Kirche ausmacht.

Der Geist der Liebe macht es allen Bischöfen, als Nachfolgern der Apostel, zur Pflicht, auf gesetzlichen Wegen alle Mittel anzuwenden, um Armen zu helfen, Kranken beyzustehen, die Tugend zu unterrichten, den nothwendigen Unterhalt denjenigen

nigen zu verschaffen, die sich dem Dienste des Altars widmen.

Erhaben über die Begierde nach Reichthum und Erweiterung zeitlicher Gewalt sind die Nachfolger der Apostel um desto eifriger, die Vereinigung der Gläubigen zu befestigen, die Besorgnisse beängstigter Seelen zu heben, das Beyspiel christlicher Liebe zu geben, und die Vorschriften zu beobachten, welche der heilige Paulus, von dem göttlichen Geiste befeelt, dem Timotheus gegeben hat, um die unschätzbare Einheit und Beruhigung der Kirche zu erhalten.

§. 4.

Dieser Friede ist in den Staaten des rheinischen Bundes gestört, weil mehrere ihrer Bisthümer offen bleiben, alle seit der Säkularisations-Epoche der geistlichen Güter in Deutschland ihrer Dotation beraubt sind, was nothwendig die Furcht herbeiführt, daß die katholischen Länder des Bundes in wenig Jahren ohne Bischöfe seyn werden. Schon befinden sich die Bisthümer Passau, Freysingen, Bamberg, Würzburg und Münster in dieser Lage. Der auf dem rechten Ufer des Rheins gelegene Theil der Mainzer, Wormser, Straßburger und Constanzer Diözes wird provisorisch von dem Erzbischofe von Regensburg verwaltet. Die Diözesen von Trier, Köln und Basel, in sofern sie auf dem rechten Rheinufer liegen; die von Eichstädt, Speyer, Paderborn, Hildesheim, Osnabrück, Corvei, Fuld, Salzburg, nebst ihren vier Suffraganaten, haben zwar ihre eigenen Bischöfe, aber diese genießen nur lebens-

lebenslängliche Pensionen; und ihre Sitze, ohne eigenthümliche Dotation, scheinen in dem Falle jener zu seyn, die nach dem Tode ihrer Bischöfe unbesetzt bleiben.

Zu diesem Grunde der Besorgniß kommt noch die Betrachtung, daß die öffentlichen Fonds der Seminarien, der Klöster, eines großen Theils der geistlichen Pfründen, der Dohm- und Kollegiatstifter säkularisirt sind, daß den Altären und dem Gottesdienste an vielen Orten thätige Priester mangeln werden. Die Besorgniß vermehrt sich am Ende noch dadurch, daß alle Bestrebungen des Metropolitens, um ein Konkordat zu erwirken, bis jetzt fruchtlos gewesen, und daß die einzelnen Unterhandlungen der souverainen Fürsten mit dem römischen Hofe ohne Erfolg geblieben sind.

Dies ist die Lage des Katholizismus in einigen Staaten des rheinischen Bundes.

Wenn man den noch lebenden Bischöfen nach ihrem Tode keine auf das Bisthum eingesetzte Nachfolger giebt; wenn man die Gränzen ihrer Diözesen, und den Wirkungskreis ihrer geistlichen, das Seelenheil umfassenden Amtsverrichtungen nicht bestimmt: so wird sich dieser beträchtliche Theil der alten Kirche in Ansehung einer Hierarchie des Episcopats wirklich aufgelöst, und in mancher Hinsicht in dem Zustande sehen, worin sich der Katholizismus in England und in protestantischen Ländern befindet. Werden einige Weihbischöfe oder einstweilen angestellte geistliche Kommissarien immer das erforderliche Ansehen haben, um die Freyheit der Katho-

tholischen Religionsübung und das unverjährliche Recht der Gewissensruhe zu vertheidigen?

O Germanien! dessen Boden von einem aus natürlicher Anlage biedern und gutmüthigen Volke bewohnt ist; Germanien! das die Bundes-Staaten unter die schönsten seiner Provinzen zählt, möchte das himmlische Geschenk der christkatholischen Religion auf ewig dein Erbtheil bleiben! Möchte der Saame der Gottesfurcht, den der heilige Bonifacius und seine Gehülfen ausgestreut, mit ihrem Blute begossen haben, und der sich seit mehr als tausend Jahren entwickelt und ausgebreitet hat, niemals durch den fortschreitenden Sturm der Irthümer und Leidenschaften erstickt werden! O Germanier! möchte die göttliche Vorsehung eure Herzen entzünden, euren Geist erleuchten, die Täuschung einiger scheinbarer Vortheile zernichten, welche die himmlische Wohlthat der katholischen Religion auf keine Weise ersetzen!

§. 5.

Aus allen diesen Betrachtungen ergiebt sich die traurige Wahrheit, daß in vielen Gegenden des rheinischen Bundes die Gewissensangst über den gegenwärtigen Zustand, und die Besorgniß über die Zukunft die Ruhe und den religiösen Frieden der Gläubigen stören.

Man kann allerdings nicht läugnen, daß mehrere Mißbräuche, Kleinliche, der Majestät der Gottesverehrung unwürdige Andachten, zu sehr vielfältigte Wallfahrten, Vorurtheile, und einige aber:

abergläubische Irthümer sich nach und nach in ältern Zeiten in diese Staaten eingeschlichen haben; allein die Wahrheit wird immer die Grundlage der katholischen Religion seyn, und in dieser Hinsicht verdienen die souverainen Fürsten die Dankbarkeit wahrhaft gottesfürchtiger Seelen, wenn sie die Völker durch Anstalten aufklären, welche eine gute Erziehung und die Kenntniß nützlicher Wahrheiten verbreiten, die mit den wahren und wohlthätigen Religionslehren immer vereinbarlich sind.

Die Dankbarkeit der Katholiken wird um so gegründeter seyn, als diese Wahrheiten sich nach und nach und auf eine Art verbreiten werden, daß sie aufklären, ohne zu blenden; die irrigen Grundsätze und Mißbräuche, die Quelle so vieler Verirrungen, zerstören, und doch die heilsamen Gebräuche mit Achtung und Schonung behandeln,

Bey der Eintracht der Kirche und des Staates unterstützen sich Altar und Thron wechselseitig nach dem Geiste der Wahrheit, jenem Geiste, der sich auf die Wesenheit der Gottheit gründet, deren Ausfluß er ist.

Unser Heiland selbst hat die Gränzen beyder Gewalten bezeichnet, da er sagt: Gebt dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist.

Möchte die Liebe der Gerechtigkeit, diese himmlische Tochter der Wahrheit, alle Herzen leiten! Der Friede der Religion würde dann in den Staaten des rheinischen Bundes nie gestört werden.

§. 6.

§. 6.

Das Daseyn der Bischöfe ist wesentlich im hierarchischen Systeme der Kirche gegründet; aber wie ist ihre Existenz in den rheinischen Bundesstaaten für die Zukunft zu sichern? Wie zu hoffen nach den seit sechs Jahren von dem Metropolit von Regensburg bey dem päpstlichen Stuhle ehrfurchtsvollste wiederholten Vorstellungen, nach den von mehreren Bundesfürsten mit dem römischen Hofe angefangenen Unterhandlungen?

Dieser Gegenstand ist, wie wir gesehen haben, mit dem Frieden der Kirche in den Bundesstaaten aufs engste verbunden.

Dieser Friede wäre hergestellt, wenn der erhabene Protektor im Namen des Bundes, und Ihro päpstliche Heiligkeit übereinkämen, das französische Konkordat auch für diese Staaten aufzunehmen. Alsdann hätte jeder Staat einen oder mehrere Bischöfe zu ernennen, die nach erhaltener päpstlicher Bestätigung die nämliche geistliche Gewalt ausübten, welche die französischen Bischöfe besitzen, und deren bischöfliche Dotation durch den betreffenden Souverain unter Vermittelung Sr. Majestät des Kaisers und Ihrer päpstlichen Heiligkeit bestimmt würde. (Die kleinern Staaten vereinigten sich auf eine abwechselnde Benennung.) Der Erzbischof von Regensburg würde dem Oberhaupt der Kirche und dem Kaiser der Franzosen vereint die Entscheidung der Frage überlassen, ob, jedoch mit Beybehaltung seiner bischöflichen Gewalt in seiner besondern Diözese, seine Metropolitangewalt in den Bundes-

Bundesstaaten aufhören solle, oder nicht?

Der Metropolit ist ein Nachfolger des heiligen Bonifacius, Apostels von Deutschland, und seine Amtsgewalt ist durch die Bulle, verwitteltst welcher der erzbischöfliche Stuhl von Mainz nach Regensburg übertragen wurde, bestätigt worden, auch haben mehrere Nationen Deutschlands die Metropolitantrechte in allen Jahrhunderten standhaft aufrecht erhalten. Diesem allem ohngeachtet, wenn die Aufopferung derselben zum Frieden der Kirche und zur Wiederherstellung des Episcopats in den Bundesstaaten nothwendig würde, und der heiligste Vater und der erhabene Protektor dieses in ihrer Weisheit entscheiden sollten: so darf der Metropolit keinen Anstand nehmen, auf die Gewalt und alle zeitliche Vortheile, welche Ihm in dieser Eigenschaft zustehen, auf eine legale Art zu verzichten. Jede besondere Rücksicht muß wegfallen, wenn es um das allgemeine Wohl zu thun ist.

§. 7.

Zu dem Falle, wo diese in jeder Hinsicht so erwünschte Vereinigung nicht zu Stande käme, würde es schwer seyn, zur Wiederherstellung und Befestigung des Friedens der Kirche in den Staaten des rheinischen Bundes ein Mittel zu finden. Würde ein französisches Provinzialconcilium über diesen Gegenstand etwas beschließen können und wollen? und versammelt man ein Provinzialconcilium in diesen Stagten, könnte man hoffen, die

Gefinnungen und Beystimmungen so vieler Souveraine zu vereinigen?

Ein allgemeines Concilium, welches aus französischen, italienischen, spanischen und deutschen Bischöfen bestünde, und von Sr. Majestät dem Kaiser berufen wäre, würde alsdenn wahrscheinlich die einzige und letzte Hoffnung gewähren, die Grenzlinie der Eintracht zwischen der geistlichen und weltlichen Gewalt in den Bundesstaaten zu bestimmen.

Die Geschichte aller Jahrhunderte beweist, daß die allgemeinen Concilien in allen Verhältnissen die wirksamsten Mittel darbothen, die Gläubigen auf dem Wege des Heils zu leiten, die Mißbräuche abzustellen, das System der Hierarchie zu befestigen, die Zweifel zu heben, die Ruhe und den inneren Frieden in die ängstlichen Seelen der Christen zurückzuführen, welche ein Zusammenfluß von Ereignissen, deren Folgen sie nicht zu berechnen vermögen, beunruhigt.

In diesen so verehrungswürdigen, so gemeinnützlichen Versammlungen der ökumenischen Concilien hat sich immer das göttliche Versprechen Jesu Christi bewährt, der da sagte: Wenn ihr euch in meinem Namen versammelt, werde ich in eurer Mitte seyn.

§ 8.

Richten wir an die göttliche Vorsehung unsere Wünsche für die Wiederherstellung des Friedens der Kirche in diesem so bedeutenden Theile katholischer Län-

der. Dieser für das geistliche und zeitliche Wohl der Völker so nützliche Friede wird ihre Unabhängigkeit an ihre Souveraine befestigen, und vielleicht die Vereinigung der Katholiken und Protestanten durch den Geist christlicher Liebe erleichtern.

Diese im allgemeinen, und in den rheinischen Bundesstaaten insbesondere so erwünschte Vereinigung scheint, vor der Befestigung des hierarchischen Systems selbst, nicht möglich zu seyn. Wie sollte man sich auch vereinigen, so lange diejenigen, welche auf eine gründliche und berufsmäßige Art dazu beitragen können, mit einem Worte, so lang die wirklichen Bischöfe in diesen Gegenden noch nicht vorhanden sind?

Sie kann nur durch die Liebe wahrer Gläubigen vorbereitet werden. Da diese alle Menschen, vorzüglich die Christen, wie sich selbst lieben, so verbreiten sie dadurch das Zutrauen, und ersticken den Keim des Hasses, der aus der Verschiedenheit der Meinungen entsteht, deren vollkommene Uebereinstimmung nur das Werk der göttlichen Vorsehung seyn kann, indem das Licht des wahren Glaubens ein Geschenk ihrer Gnade ist.

Bossuet, Leibniz, Molanus, und in neueren Zeiten verschiedene deutsche Gelehrte von beyden Parteyen haben die Gränzen der Möglichkeit einer Annäherung untersucht, welche Gott allein bewirken kann. Bis dahin befolgen wir die Ermahnung des heiligen Evangelisten Johannes, der in seinem hohen Alter unaufhörlich wiederholte: **L i e b e t** euch, meine Kinder!

2. Bey-

Vortrag zur Geschichte der Diöcesan- Synoden im Bisthum Breslau.

(V e r s c h l u ß.)

Die bisher angeführten Gegenstände waren nicht die einzigen, auf welche sich unsere Diöcesan-Synoden beschränkten. Nach und nach wurden deren immer mehrere zur Sprache gebracht, als: 3. B. die Feyer der Feste, die innere Einrichtung der Kirchen, die Beschaffenheit des öffentlichen Gottesdienstes, der Predigten, des Kirchengesangs, die Verwaltung der Sacramente, die Errichtung der Schulen, die Verhütung des Aberglaubens, die Begründung des Parochialrechts, die Aufsicht über die Geistlichen u. s. w. Die unter dem Bischof Andreas Jerin gehaltene Synode umfaßte den größten Theil aller das Kirchenwesen betreffenden Gegenstände, wie dieß nachstehende Aufschristen der einzelnen Abschnitte beweisen, unter welche sämtliche Synodalbeschlüsse gebracht wurden.

Sectio I — 1) de Professione Fidei, 2) de forma Professionis Fidei, 3) de Concionatoribus, 4) quid docere debeant Concionatores, 5) Ordo quis a Concionatoribus sit observandus, 6) de Concionatoribus Regularium, 7) a quibus Concionatores abstinere debeant, 8) quales libros Parochi habere debeant, 9) de proclamationibus post concionem, 10) de lectionibus sacris, 11) de Libris, 12) de Parochis, 13) de Archidiaconis et quod præcipuum eorum

rum in Visitatione officium esse debeat, 14) de scholis, 15) de librariis. *Sectio II.* — 1) de cultu divino et Ecclesiis, 2) de Altaribus, 3) de suppellectili Ecclesiarum, 4) de Sacramento Baptismi, 5) de Confirmatione, 6) de Eucharistia, 7) de Sacrificio Missæ, 8) de Pœnitentia, 9) de extrema Unctione, 10) de Sacramento Ordinis, 11) de Matrimonio, 12) de Ceremoniis et Officiis divinis, 13) de Processionibus, 14) de cantilenis germanicis, 15) de Reliquiis, 16) de Horis canonicis, 17) de Breviario romano. *Sectio III.* — 1) de moribus, 2) de castitate, 3) de sobrietate, 4) de confessione, 5) de habitu. *Sectio IV.* de Temporalibus.

Damit aber auch diejenigen Leser, welche die Synodal-Statuten nicht besitzen, wenigstens einige Kenntniß von den Ansichten erlangen, welche unsere Synoden von den Bedürfnissen der vaterländischen Kirche, dem Zweck mancher kirchlichen Einrichtungen und Anstalten, und den Mitteln diesen am sichersten zu befördern, hatten, so wie überhaupt den Geist und die Tendenz wenigstens eines Theils ihrer Verhandlungen richtiger beurtheilen können, so füge ich hiermit noch einen kurzen Auszug aus gedachten Statuten bey.

Die älteren bis zum Jahr 1577. gehaltenen Gnesner Provinzial-Synoden, deren Beschlüsse auch von den Breslauer Diöcesan-Synoden angenommen wurden, setzen unter andern folgendes fest: 1) daß die Bischöfe bey ihren Metropolitan-Cathedral-Collegiat- und Pfarrkirchen die Schulen reformiren und die Scholasticos nebst andern Prälaten nöthig

nöthigen sollen, die Lehrer ihrer Pflicht gemäß mit dem erforderlichen Gehalt zu versehen; 2) daß die Bischöfe fähige Jünglinge, die zum geistlichen Stande Neigung haben, auf ihre Kosten studieren lassen sollen, um für ihre Diöcesen geschickte Männer zu erhalten. 3) Bey den Cathedralkirchen sollen Seminaia Clericorum zur zweckmäßigen Bildung junger Geistlichen angelegt werden; 4) die Aebte in den Stiftern sollen an Universitäten auf eigene Kosten Schüler unterhalten, oder sie nach Vorschrift des Tridentini in die Seminaia Clericorum schicken. 5) Die Ordensobern sollen diejenigen Religiosen, welche sie zu Predigern oder Beichtvätern bestimmen, alle Jahre dem Bischof präsentiren. 6) Die Bischöfe sollen sorgfältig Acht haben, daß die Prediger das Wort Gottes rein vortragen, nicht einfältige Fabeln erzählen, sich keine Schmähungen und schimpfliche Beynahmen erlauben. 7) Es soll ein Katechismus in Druck gegeben werden, ex quibus rudis populus doceri possit a simplicibus Presbyteris. (Es wurde also der Katechismus bloß als ein Hülfsmittel für weniger fähige Lehrer, deren es zu jener Zeit mehrere gab, betrachtet.) 8) Es soll eine Agende oder Ritual verfertigt und es sollen bey jedem Sacrament polnische Ermahnungen beygefügt werden: „per quas Christi fideles intelligere possent, quid de virtute et effacia uniuscujusque Sacramenti sentire et credere debeant.“ (Man betrachtete also schon in den frühesten Zeiten die Sacramente nicht bloß als ein opus operatum, sondern fühlte die Nothwendigkeit auf den Geist der Chri-

Christen, welche sie empfangen wollen, durch belehrende und erweckende Aureden in der Muttersprache wohlthätig zu wirken und in ihm der Bestimmung dieser Heilmittel entsprechende Gesinnungen zu erregen. Es kam daher den Unbefangenen nicht befremden, wenn auch unter uns der Wunsch lauter wird, daß die Sacramente auf eine Art ausgesendet werden möchten, von welcher mit Grunde die meiste Wirkung auf die Gemüther der Gläubigen erwartet werden kann; daß die dabey üblichen Aureden und Ermahnungen unseren heutigen Bedürfnissen, der Stufe der gegenwärtigen Cultur mehr entsprechen und folglich auch in einer ihnen angemesseneren Sprache abgefaßt seyn möchten.) 9) Bey der Ordination soll man sich zwar des Pontificalis romani bedienen, aber die in einigen Bisthümern sonst üblich gewesenen löblichen Gebräuche sollen, wenn sie auch nicht mit jenem übereinstimmen, beygehalten werden. (Man ordnete also das an, was in der Gegend, in welcher man lebte, für das zweckmäßigste gehalten wurde.) 10) Die Seelsorger und ihre Gehülfen sollen die Communion nicht tumultuarisch, den sich ohne Unterschied mit Ungestim hinzu drängenden Gläubigen, auch keinen fremden, sondern bloß den eigenen Pfarrkindern darreichen. (Eine zweckmäßige Verfügung um jeden in seine Pfarrkirche, wohin er gehört, zu weisen, das zwecklose Auswandern in fremde Kirchen zu verhindern, dem ärgerlichen Gedränge am Tische des Herrn vorzubeugen und überhaupt das Parochialrecht in Gemäßheit der allerster Jahrg. 1765 Hest. B meinen

meinen Kirchensakungen aufrecht zu erhalten. Diesen letzten Zweck hatten vorzüglich auch folgende Verordnungen.) 11) Es soll kein Pfarrer einen fremden Eingepfarrten auch außer der öfterlichen Zeit Beicht hören, oder ihm sonst ein Sacrament administrieren, ohne daß er hierzu die Erlaubniß seines eigenen Pfarrers erhalten hat. Diese Verordnung soll den Gläubigen an Sonntagen von den Pfarrern öffentlich bekannt gemacht und der dawider handelt ab Officio et Beneficio suspendirt werden. (Dadurch wurde den so nachtheiligen Beicht-Concursen, auf deren Abstellung man heut wieder Bedacht zu nehmen anfängt, am sichersten vorgebeugt.) 12) Die Religiösen sollen an Festtagen ihre Predigten nicht so lange ausdehnen, daß das Volk von der Predigt und dem Hochamte in der Pfarrkirche, denen es beizuwohnen verpflichtet ist, abgehalten werde, auch sollen sie nicht in der Kirche herumwandelnd das Volk mit Beyhwasser besprengen, weder Äsche noch Palmen weyhen, sondern das, was für die Pfarrkirche gehört, ihr allein überlassen. 13) Es soll ohne Erlaubniß des Ordinariats kein Religiöse in einer mit Weltgeistlichen besetzten Pfarochie länger als 8 Tage, als geistlicher Gehülfe arbeiten oder Sacramente administrieren, widrigenfalls er ipso facto von allen geistlichen Verrichtungen suspendirt seyn soll. 14) Ueberhaupt soll sich kein Ordensgeistlicher ohne Erlaubniß des Bischofs bey Strafe der Excommunication mit der Seelsorge befassen u. s. w.

In den Breslauer Diöcesan-Synoden wurden unter andern folgende Beschlüsse gefaßt:

1) Unter dem Bischof Kanfer; daß an Sonn- und Festtagen keine Märkte gehalten oder Handel getrieben werden soll, bey Vermeidung der strengsten Kirchenstrafen. 2) Unter Wenzeslaus; daß nach dem Geiste der heil. Väter kein Welt- oder Ordensgeistlicher sich untersehn soll, das SSmm außer der feyerlichen Messe (mit Ausnahme des Festes Corporis Christi) auszusetzen oder dem Volke zu zeigen, „*præter pœnam rebellionis et contemptum nostri mandati, quam se noverit incursum, pœnæ synodali contra facientes toties quoties contra præmissa præsumptum fuerit, subjacere volumus ipso facto.*“ (Ein Gesetz, welches ungeachtet der Achtung, die es verdient, an manchen Orten ganz in Vergessenheit zu kommen scheint.) 3) Unter Conrad a) daß den Beguinen nicht alle Wochen die Communion gereicht werden soll, wenn es nicht gewiß ist, daß dieß ihrer Andacht entspricht, und sie hiezu gehörig vorbereitet sind, b) daß künftig denen nicht geglaubt werden soll, welche Ablässe verkündigen, wenn diese nicht vorher vom Bischof geprüft und anerkannt worden sind, c) daß Prediger ihr Amt mit Klugheit und Bescheidenheit verwalten, nicht vortragen, was mit Stillschweigen zu übergehen ist, und das, was sie vorzutragen verpflichtet sind, nicht verschweigen, besonders aber sich einander in ihren Predigten nicht widersprechen, nicht verschiedene oder gar entgegengesetzte

Meinungen äußern und dadurch unter dem Volke Mergerniß veranlassen, d) daß kein Priester Befehle von auswärtigen geistlichen Obern annehme, sondern die Ueberbringer derselben an den Bischof oder seinen Vicarius generalis verweise, e) daß kein Welt- oder Ordensgeistlicher, welches Standes oder Ranges er auch sey, sich bey Strafe der Excommunication und 10 Floren in Gelde untersehe, irgend einem Bilde oder einer Statue Wunder zuzuschreiben, dergleichen in oder außer der Predigt anzukündigen, weiter bekannt zu machen oder zu bestätigen, wenn nicht zuvor von dem Bischof die genaue Untersuchung veranstaltet und dann die Erlaubniß hiezu ertheilt worden ist, indem sonst das Volk bloß des zeitlichen Gewinns wegen zur falschen Andacht verleitet wird, welcher Mißbrauch durchaus ausgerottet werden soll, f) daß künftig in allen, besonders Klosterkirchen, die Spielereyen, die bloß aus Gewinn- oder eitler Ehrsucht eingeführt worden, abgeschafft, alles was der Würde des geistlichen Standes entgegen ist, eingestellt und nur allein die Ehre Gottes berücksichtigt werde, bey derselben Strafe die in Ansehung der angeblichen Wunder- oder Gnadenbilder festgesetzt worden ist, g) daß die Prediger sich auf der Kanzel aller Abkündigungen weltlicher Sachen, die auf den Marktplatz gehören, als: Verkäufe u. d. gl. unter derselben Strafe enthalten.

4) Unter dem Bischof Rudolph in der 2ten Synode v. J. 1475. a) In jedem Archipresbyterat sollen von den Erzpriestern und den ältesten

testen Pfarrern einige rechtschaffene und gottesfürchtige Männer geist- und weltlichen Standes zu Synodal-Zeugen gewählt werden, welche den öffentlichen Lastern, als: der Hurerey, dem Ehebruch, Wucher u. s. w. nachforschen, und solche dem Erzpriester melden, damit er sie bey der Synode anzeigen kann. b) Die dem Bischof vorbehaltenen Fälle (casus reservati) sollen jährlich mit Anfang oder längstens vor der Mitte der Fasten von der Kanzel vermeldet werden.

5) Unter dem Bischof Martin 1580. a) Bey der vor der Synode zu haltenden Kirchen-Visitation sollen Aureden gehalten werden, worin das Volk zur Religiosität und einem christlichen Lebenswandel ermuntert wird. b) Bey Verrichtung des Messopfers sollen die Priester Alles vermeiden, was Heuchelei oder Leichtsinm verräth. c) Es soll bey Verwaltung der Sacramente die Aegende gebraucht werden, welche der Bischof von Vladislav herausgegeben hat. d) Die Pfarrer sollen keinem Clericus erlauben, die Kanzel zu besteigen, der nicht zuvor von dem Bischof oder seinem Vicarius generalis geprüft worden und die Erlaubniß zu predigen erhalten hat. e) Da verschiedene durch Charaktere, Figuren und unbekannte Namen Fieber und andere Krankheiten an Menschen und Vieh heilen zu können, das unerfahrene Volk überreden, so soll diese abergläubische und zuverwerfende Gewohnheit gänzlich untersagt werden; „*eas superstitiosas et damnatas consuetudines plane interdictas esse volumus.*“ (Schon in Conrads Synodalstatuten v. J. 1446. wurde den Kirchen-

Kirchen-Visitatoren aufgegeben, diesem Aberglauben nachzuforschen.) e) Jeder Archidiaconus soll in seinem Bezirk jährlich persönlich die vorschriftsmäßige Visitation halten und sowohl die Lehren als Sitten der Pfarrer sorgfältig untersuchen, f) die Geistlichen sollen in ihrer Kleidung die modische Ziererey, so wie die Vernachlässigung des Aeußeren und die Unsauberkeit vermeiden.

Unter Andreas Jerin vom Jahre 1592. a) Es soll in Meisse ein Seminarium Clericorum fest begründet werden. b) Die Aebte beschließen ihre Alumnus zur besseren Bildung daselbst zu unterhalten. c) Es sollen bey der Cathedralkirche und in Meisse theologische Vorlesungen gehalten werden. d) Es sollen mehrere Schulen errichtet werden. e) Die Ordinandi sollen vom Archidiaconus unter Beystand des Suffraganei, des Scholastici, Officialis, des Dohmpredigers an der Cathedralkirche und des Notarii geprüft und die Ordination unter feyerlichem Gesang in Gegenwart der Prälaten und Canonicorum der Cathedralkirche vollzogen werden. f) Ordensgeistliche sollen ohne bischöfliche Erlaubniß in den von Weltgeistlichen administrirten Kirchen nicht predigen. g) Damit die Pfarrtheyen nur mit den ausgezeichnetesten und verdientesten Priestern besetzt werden, sollen diejenigen, welche bischöflichen oder sonst geistlichen Patronats sind, nicht anders als nach Vorschrift des Tridentini c. 18. sess. 24. durch Concurs vergeben werden. In Ansehung jener aber, welche mit Aebteyen oder andern Klöstern vereinigt sind, soll das Decret des Tridentini c. 7.

sess.

sess. 7. beobachtet werden, nach welchem der Bischof sie jährlich zu visitiren und zu untersuchen hat, ob sie durch fähige Männer administrirt werden. h) Es soll von den Kirchen aller Handel (nundationes et mercatus) entfernt werden. i) Während der Predigt sollen die Wirthshäuser geschlossen seyn, keine Messe gelesen noch getauft, des Nachts aber nie gepredigt werden. k) Es sollen unschickliche Bilder, welche das Volk nicht zur Andacht und Frömmigkeit ermuntern, weder in den Kirchen geduldet, noch bey Prozessionen umhergetragen werden. Die Altäre sollen binnen 3 Monathen von der Publication der Synodalsstatuten an, auf eine anständige und zweckmäßige Art eingerichtet werden. l) Da die Orgel nebst andern musicalischen Instrumenten nur zur Erweckung frommer Empfindungen in die Kirchen eingeführt worden ist, so sollen keine weltlichen, bloß glänzenden, aber der Heiligkeit des Orts und den guten Sitten nicht entsprechende Stücke aufgeführt werden. m) Da nach einem uralten Gebrauch von dem Volke nach den verschiedenen Zeiten des Kirchenjahrs Lieder in der Muttersprache in den Kirchen gesungen werden, so wird diese Gewohnheit als lobenswürdig und der Andacht der Gläubigen förderlich, approbirt, und soll deshalb ein besonderes Gesangbüchlein zum allgemeinen Gebrauch aufgelegt werden. n) Bey Ertheilung der Taufe sollen die Ceremonien dem Volke in der Muttersprache erklärt, so wie auch sonst über deren Ursprung und Zweck Unterricht ertheilt werden. o) In den Landkirchen der Diöces soll an Sonn-

Sonn- und Festtagen das Hochamt in folgender Art gehalten werden. Nach der Epistel soll ein Lied in der Muttersprache angestimmt und von dem sämtlichen Volke gesungen werden. Nach abgelesenem Evangelio und beendigtem Symbolo soll der Priester vor dem Altare die Casul ablegen, die Kanzel besteigen, die Predigt halten, die darauf folgenden gewöhnlichen Gebethe verrichten, dann wieder die Casul anlegen und das Hochamt fortsetzen. Nach der Consecration soll wieder ein deutsches Lied gesungen werden. p) Damit zur österlichen Zeit der Concurrs der Beichtenden nicht zu groß sey, so sollen die Pfarrer in Städten einzelnen Zünften, auf dem Lande aber, wo mehrere Dörfer eingepfarrt sind, einzelnen Gemeinden gewisse Tage bestimmen, an denen sie ihre Beichte verrichten können. q) Da verschiedene Gläubigen noch unter beyden Gestalten zu communiciren wünschten, so soll um ihrentwillen in Städten und Flecken das heil. Sacrament unter beyden Gestalten aufbewahrt und öfters erneuert werden. Auf den Dörfern aber, soll dem Verlangen der Kranken, welche die Communion in dieser Art zu empfangen wünschen, nach gelesener Messe gewillfahrt werden."

Wie sehr manche der hier im Auszuge mitgetheilten Synodal-Statuten auch den Bedürfnissen unserer Zeit angemessen sind, wird jeder denkende und unbefangene Leser von selbst bemerkt haben. Möge dieß von recht vielen beherzigt und von jedem, soviel von ihm abhängt, dahin gewirkt werden, daß die noch igt anwendbaren Decrete unserer Diöcesan-

Syn-

Synoden, in seinem Kreise, möglichst in Erfüllung gebracht werden.

Schöpf.

3.

Ueber das vorgeschlagene Diöcesan- Gebeth- Lese- und Liederbuch.

Die Idee eines Gebeth- und Gesangbuches zu gemeinschaftlicher öffentlicher Gottesverehrung bestimmt, ist ein wahres Zeitbedürfniß. Es liegt zu deutlich am Tage, wie die Gottesverehrung in Kirchen, die eine gemeinsame seyn soll, zu einer vereinzelt wird, und wie bis jetzt mehrere Mittel, sie zur ersteren umzuschaffen, noch immer fruchtlos geblieben sind. Was hie und da von einem oder dem andern Vorsteher einer Kirche gethan worden ist, um durch Gesang und Gebeth in der Muttersprache, unserer Gottesverehrung Gesammtheit und Uebereinkommen wieder zu geben, ist sehr löblich; bleibt aber immer nur das Eigenthum eines sehr kleinen Theils unserer Diöces. Es verdient daher der Vorschlag des Herrn Canonicus Steiner 5ter Jahrg. 2tes Heft nicht nur Beherzigung, sondern auch alten Dank. Der Geist, der in solch einem Buche herrschen, so wie die Eigenschaften, durch welche es sich auszeichnen soll, sind in dem erwähnten Aufsatze klar und deutlich angegeben, und auseinander gesetzt. Ich finde dem Inhalte nichts zuzusetzen, als den Wunsch, daß sich bald zu diesem Zweck aus-

ausgerüstete Mitarbeiter finden — und denselben gefallen möge, auch die nachmittägige Gottesverehrung zu berücksichtigen, und ihr eine gemeinsamere und erbauendere Einrichtung zu geben.

So erwünscht indessen auch immer ein solches Erbauungsbuch seyn mag, so dürfen wir uns doch nicht bergen, daß auch beym eifrigen Bemühen der Seelsorger dennoch Hindernisse sich vorfinden können, die den beabsichtigten Zweck erschweren, oder wohl gar in kurzer Zeit wieder rückgängig machen. Wem schwebt hier nicht das Schicksal vor Augen, welches das katholische Gesangbuch von Ignaz Franz erfahren hat? Dieser verewigte hochverdiente Mann fühlte damals schon so lebhaft das Bedürfnis eines gemeinschaftlichen Erbauungsbuches für die öffentliche Gottesverehrung, so wie wir es heute noch fühlen; und er unterzog sich dem so mühsamen Geschäfte, diesem dringenden Bedürfnisse nach Möglichkeit abzuhelpfen. Mit welch einem Eifer er für die gute Sache eingenommen war, beweist am besten seine Vorrede zu erwähntem Gesangbuche, und was er leistete, liegt noch vor unsern Augen. Versetzen wir uns in das Zeitalter, wo er seine Ausbildung erhielt, und denken wir uns die Klasse von Menschen, für welche er schrieb, so wird keiner dieser Arbeit seine Hochachtung versagen. Franz selbst war so sehr geliebt von allen denen, die ihn näher kannten, so wie von denen, die früher seiner Leitung als Altknaben anvertraut waren, daß diese seine Verehrer, so wie jeder andere Freund des Guten gewiß nicht müßig blieben, um diesem Buche bei ihren Ge-

Gemeinden Eingang zu verschaffen; und bey allen diesen günstigen Ausichten erreichte der edle Verfasser dennoch nur den kleinsten Theil seiner Absicht. Verbreitet wurde das Buch; daß man aber von selbst bey öffentlicher Gottesverehrung statt der oft elenden Figural-Musik Gebrauch gemacht hätte, geschah nur an äußerst wenig Orten, und es ist heut zu Tage, wenn man ein oder das andere Mess- Predigt- oder Gelegenheitslied ausnimmt, wieder volends in Vergessenheit gerathen.

Doch wozu solche Bemerkungen? sind dieselben wohl geeignet einem neuen Versuche der Art Vorschub zu leisten? ich denke, ja. Denn, wer möchte es sich verhehlen, daß ungeachtet der Tendenz, die sich in der Vorrede des Franzischen Gesangbuches ausspricht, solches doch nicht geeignet ist, ein Jahr ins andere bey öffentlichen Hochämtern gebraucht zu werden. Mannigfaltigkeit und Abwechslung sind Erfordernisse, die tief in der Menschennatur liegen, und eben diese sind zu wenig berücksichtigt. Kaum wird man mit den Messgesängen drey Sonntage auslangen, wo man sofort zu dem ersten zurückkehren muß.

Diese stete Einförmigkeit ermüdet nur zu bald; von 292 Seiten des Buches sind nur 16 davon dem Hauptgottesdienste, dem Hochamte gewidmet. Wer sieht nicht aus der Anzeige des neu zu schaffenden Gebeth- und Gesangbuches, daß diese Klippe durch größere Abwechslung und Mannigfaltigkeit vermieden werden wird. Ein anderes Hinderniß, was dem Franzischen Gesangbuche im Wege stand, ist

ist die Melodie oder Musik. So unbedeutend es auch dem ersten Anscheine nach vorkommen mag, so äußerst wichtig ist die Berücksichtigung dieses Hindernisses. Eine gewisse Eintönigkeit, entkleidet von allem dem, wodurch die Musik zur Empfindung, zur Begeisterung hinreißt, ist in diesen Melodien nicht zu verkennen. Dieß ist nun freilich ein Fehler, den das Zeitalter trägt, in welchem sie gesetzt wurden. Damals hatte man noch in unsern Kirchen keinen Versuch gemacht, wie man durch Abwechselung der vier Singstimmen, so wie durch eine eigene dazu gesetzte Instrumental-Begleitung, dem Choralgesange einen höheren Aufschwung zu geben vermöge. Aber eben diese Eintönigkeit war doch immer ein wichtiges Hinderniß, so daß man selbst zu der elendesten Figuralmusik zurückkehrte, mit Hintenansehung der Erbauung, die in diesem Bache lag. Daß des Volk nicht eben an der Figural-Musik hängt, sondern deutschen Gesang, wenn er ist, was er seyn soll, liebt, beweist hinlänglich die deutsche sogenannte Wiener Messe. Da, wo sie eingeführt ist, singt man seit einem Zeitraume von zwanzig Jahren sie immer noch mit vereinter Stimme und Herzlichkeit an solchen Sonntagen, wo zur Abwechselung das Chor sie aufzuführen für gut befindet. Daher würde mein Gutachten in Hinsicht der Musik dahin ausfallen, daß der oder die Tonsetzer des neuen Erbauungsbuches sich die erwähnte Messe zum Muster und Vorbilde wählen möchten. Größere wie kleinere Kirchen können alsdenn davon Gebrauch machen, da man im Nothfalle mit der bloßen

bloßen Orgel ausreicht. Unsere nahen Nachbarn, die Böhmen haben eine so eingerichtete öffentliche Gottesverehrung auch schon lieb gewonnen; denn, vor nicht zu langer Zeit hatte ich Gelegenheit in Prag einem feierlichen Hochamte mit Assistenz beizuwohnen, wo die Musik aus einem abwechselndem Choralgesange bestand, an welchem die ganze Gemeinde Theil nahm. Gut besetzt waren die Blasinstrumente, und selbst die Pauken, in einem größtentheils sanften Accompagnement gehalten, trugen das Ihrige zur Feierlichkeit des herzerhebenden Gesanges bey. Tief ergreifend war dieser Gesang; nur hatte ich meine Unbekanntschaft mit der böhmischen Sprache zu bedauern, da ich bloß im Allgemeinen errathen konnte, was gesungen ward.

Ein mit der Volksmusik vertrauter, zugleich aber auch gebildeter Künstlerinn gehört allerdings für eine solche Komposition. Gesänge der Art sollen mit einer gewissen Einfachheit gesetzt seyn. Leichter faßt solche das Volk, und das so leicht gefasste giebt es alsdenn mit innigem Mitgefühl beym Gesange wieder. Dabey möchte ich nicht gern das Eigenthümliche unserer Kirchenmusik vermissen, nämlich jenen, wenn ich mich so ausdrücken darf, heiteren frohen Sinn, ohne trivial zu seyn, der in unseren kirchlichen Melodien weht; und wodurch sich selbe so leicht von anderen der Art unterscheiden: nur jene Tage, welche die Kirche der Trauer bestimmt hat, würden hier eine Ausnahme machen. Ich kenne allerdings das schwierige einer solchen Arbeit, wenn selbe dem Zwecke entsprechen soll. Erhabenheit heißt der

Gegenstand, Einfachheit und Leichtfaßlichkeit die Ausführung. Zum Glücke mangelt es in unserm Vaterlande nicht an Männern, die einer solchen Arbeit gewachsen sind. Und selbst in unserer Mitte finden sich solche, die mit Talent, auch guten Willen verbinden, um durch Rath und That die edle Sache befördern zu helfen. So siehe hier, um unter mehreren nur einen zu nennen, der Herr Professor Kornelius Knobloch, Mitglied des Stifths Grüssau; der bey vielen Gelegenheiten schon bewiesen hat, was er im Fache der Kirchenmusik zu leisten vermag. Und wenn denn so Poesie und Musik verschwistert mit einander in diesem Erbauungsbuche auftreten, und wetteifernd um das Ziel des Besseren, des Göttlichen sich bemühen, denn bleibt es keinen Augenblick zweifelhaft, daß bey dem regen Bestreben des Clerus jedes Gute zu fördern, auch dieses Gebeths- Lieder- und Lesebuch zuförderst in den Händen aller Seelsorger und Kirchendiener, sonach auch aller Gemeindeglieder seyn und der stete Begleiter zum Gotteshause bleiben werde.

Fischer.

4.

Convents = Verhandlungen.

Die Archipresbyterat-Convente fangen nun an in mehreren Kreisen eine zweckmäßigere Einrichtung zu erhalten. Es muß jedem Mitgliede des Diöcesan=Clerus, welches nur von einigem Gemeingeist und

und Eifer für das allgemeine Beste beseelt ist, angenehm seyn, wenigstens einen Theil der bey den Conventen statt gefundenen Verhandlungen zu erfahren. Diese Kenntniß kann zugleich dazu dienen, den guten Einrichtungen, welche für einen kleinen Bezirk beschloffen wurden, eine weitere Ausdehnung zu verschaffen. Denn wenn auch das Bestreben aller Archipresbyterate auf Beförderung des Guten gerichtet ist, so ist es doch sehr natürlich, daß bey der Verschiedenheit der Ortsverhältnisse und Bedürfnisse hier dieser und dort ein anderer Gegenstand eher zur Sprache gebracht wird. Lernen nun die einzelnen Kreise die gemeinnützigen Vorschläge und Beschlüsse der übrigen kennen, und nehmen solche wechselseitig auch für die ihrigen an, so wird dadurch das Gute um so schneller verbreitet und die Bahn zu gemeinschaftlichen Berathungen über andere zum Beruf des Seelsorgers gehörige Punkte eröffnet.

In dieser Absicht werden wir von Zeit zu Zeit die Resultate der Convents-Conferenzen, welche ein allgemeineres Interesse haben, bekannt machen. Da es aber der ohnedieß sehr enge Raum dieser Blätter nicht erlaubt, die hierüber aufgenommenen Protocolle ganz einzurücken, so werden wir uns zum Theil nur darauf beschränken, die von dem Hochwürdigem Fürstbischöflichen General-Vicariats-Amte hierauf ergangenen Rescripte, inwiefern sie sich zur Publicität eignen, mitzutheilen, indem der Leser hieraus nicht nur die bey den Conventen statt gefundenen Verhandlungen und gefaßten Beschlüsse, sondern

sondern auch zugleich die Gesinnungen der hohen geistlichen Behörde hierüber kennen lernt, woran demselben vorzüglich gelegen seyn muß. Wo zur genaueren Kenntniß des Gegenstandes der Conferenzen eine besondere Nachricht erforderlich seyn sollte, werden wir solche dem Rescript vorangehn oder folgen lassen. Wir führen zuerst das Resultat eines noch im vorigen Jahre gehaltenen Convents an, und werden dann zu den dießjährigen übergehn.

a) Im Dttmachauer Archipresbyterat.

Bey dem in benanntem Archipresbyterate unterm 22. Juli 1809 gehaltenen Convente verständigten sich die Mitglieder des Kreises zuerst über die Absicht dieser Zusammenkunft und setzten im Geiste Jesu und seiner Kirche in brüderlicher Eintracht fest: die Verathschlagungen über Gegenstände, die auf persönliches Interesse, auf ökonomisches und physisches Wohl Bezug haben, bis auf die Stunde der freundschaftlichen Mahlzeit aufzuschieben, und vor allem andern die wenigen Stunden ihres Beysamenseins dahin zu benutzen, daß sie sich ihre Einsichten und Erfahrungen über Pastoralfälle, über den gegenwärtigen religiösmoralischen Zustand ihrer Gemeinden, über den Fortschritt oder Rückstand desselben, über die hierauf zunächst einwirkenden Ursachen und über die Mittel mitzutheilen, wodurch die Hindernisse, soviel von ihnen abhängt, gehoben oder deren Gewalt geschwächt werden könne.

Dann

Dann las H. Canonicus Stehr den S. 137. des 2. H. 5. Jahrg. abgedruckten Aufsatz „über die Einführung eines zweckmäßigen Bibelauszugs in die Elementarschulen und dessen Beschaffenheit“ vor.

Die Circularen stimmten den darin enthaltenen Ideen und Vorschlägen bey und wünschten, daß diese Sache höheren Orts zur Sprache gebracht werden möchte. Zweytens theilten sich die versammelten Seelsorger ihre Erfahrungen über den Einfluß des letzten Krieges auf die Religiosität und Sittlichkeit mit, und stimmten alle darin überein, daß dadurch die Aufmerksamkeit auf den Gewissenszustand vermindert, das Interesse an den öffentlichen Erbauungsanstalten geschwächt, bey mehreren Einzelnen die Reinigkeit der Sitten sich verlohren habe, und nicht selten nächtliche Ausschweifungen bis zur Frechheit ausarten. Sie wünschten daher, daß von Landes-Polizy wegen die nachdrücklichsten Maßregeln ergriffen werden möchten, um den unmoralischen nächtlichen Zusammenkünften lediger Personen beyderley Geschlechts Einhalt zu thun.

Die übrigen Gegenstände der Berathung ergaben sich hinreichend aus nachstehendem Rescript, welches auf das unterm 29. April d. J. eingesendete Convents-Protocoll an den Fürstbischöfl. Commissarius und Canonicus H. Hoffmann in Dttmachau erlassen wurde.

„Wir Vicarius Generalis 2c. Unsern freundschaftlichen Gruß 2c.

Die Beförderung der Religiosität und Sittlichkeit ist ein so wichtiges und vielumfassendes Geschäft,

E

schäft,

schaft, daß es von Seiten derjenigen, welchen es anvertraut ist, fortdauernd der genauesten Aufmerksamkeit, der sorgfältigsten Untersuchung der entgegenstehenden Hindernisse, der reiflichsten Prüfung der anzuwendenden Mittel und einer oft wiederholten Erneuerung des Eifers zur unermüdeten Wirksamkeit bedarf, um das vorgesteckte erhabene Ziel zu erreichen.

Die gemeinschaftliche Verathung mehrerer in demselben Beruf wirkender Männer kann vorzüglich dazu dienen, eine weise und fruchtbare Verwaltung des ihnen anvertrauten, wichtigen Amtes zu befördern, und es ist daher sehr zweckmäßig, daß auch der dortige Clerus angefangen hat, hierzu die gewöhnlichen Archipresbyterats-Versammlungen zu benutzen.

Die Gegenstände, über welche laut dem unterm 15. d. M. eingereichten Protocoll bey dem letzten Consente gehandelt worden, eignen sich ganz zu dergleichen gemeinschaftlichen Berathschlagungen.

1) Die religiöse Bildung der Jugend, über welche sich die Circularen aus Veranlassung einer von dem Canonicus H. Stehr vorgelesenen Abhandlung zuerst unterredeten, verdient die besondere Aufmerksamkeit des Seelsorgers, und es ist zu wünschen, daß dieselbe überall und oft zur Sprache gebracht werde, um es hierin zu immer größerer Vollkommenheit zu bringen. Der glückliche Erfolg, welchen die erste Verhandlung über diesen Gegenstand gehabt hat, indem der gemeinschaftliche Wunsch ein zweckmäßiges biblisches Lesebuch in die Elementar-

Elementarschulen eingeführt zu sehn, der Erfüllung dadurch schon näher gebracht ist, daß durch die rühmliche Mitwirkung einiger Mitglieder des Archipresbyterats ein Preis für das beste auszuarbeitende Buch dieser Art ausgemittelt worden, ist eine neue Aufmunterung zur weiteren Fortsetzung ähnlicher Verhandlungen.

2) Das Bestreben die Unschuld und Reinheit der Sitten unter der Jugend der ihnen anvertrauten Gemeinden zu befördern, und der immer weiter um sich greifenden Unfittlichkeit und Frechheit Einhalt zu thun, ist ganz denen eifrigen Seelsorgern obliegenden Pflichten angemessen. Um diesen löblichen Zweck zu erreichen, haben die Mitglieder des Archipresbyterats vorerst fortzufahren die Mittel, welche ihnen ihr Amt darbietet, anzuwenden, und besonders auf ein gleichförmiges, zweckmäßiges Verfahren im Beichtstuhle Bedacht zu nehmen.

3) Die Vernachlässigung des christlichen Unterrichts, welche sie weiter beschäftigte, ist eine Quelle sehr großer Uebel und es muß derselben daher mit der größten Sorgfalt entgegengearbeitet werden. Dem in dieser Hinsicht geäußerten Wunsche, daß den an Sonn- und Festtagen die Städte besuchenden Landeuten der müßige Aufenthalt auf den Märkten und in den Gasthäusern während der Predigt untersagt werden möchte, ist bereits durch die neuerlich erschienene Allerhöchste Verordnung abgeholfen, und es dürfen daher die Seelsorger dort, wo dieser Mißbrauch noch Statt finden sollte, nur die Polizei um ihre Unterstützung nachsuchen.

Die ferner zur Prüfung vorgelegte Idee: daß es dem christlichen Unterricht sehr förderlich seyn dürfte, wenn da, wo es nach den Localverhältnissen und dem Gutachten des Seelsorgers statthast ist, die Predigt während dem Hochamt nach dem Evangelio gehalten würde, verdient von allen Seelsorgern beherzigt und überall, wo es angeht, ausgeführt zu werden, indem dadurch der so häufigen Vernachlässigung der Predigt am sichersten vorgebeugt wird.

Diese Einrichtung, die Predigt während der Feyer des Messopfers nach Vorlesung des Evangelii zu halten, fand nicht nur in den ältesten Zeiten des Christenthums statt, sondern ist auch in späteren Jahrhunderten durch allgemeine Kirchenversammlungen und selbst die Synodalstatuten unserer Diöces vorgeschrieben worden. Das Concilium Tridentinum ordnet dieselbe Sess. 22. c. 8. de Sacrificio Missæ ausdrücklich an: *Mandat S. Synodus Pastoribus et singulis curam animarum gerentibus, ut frequenter inter Missarum celebrationem vel per se vel per alios ex iis, quæ in Missa leguntur, aliquid exponant; atque inter cætera Sanctissimi hujus Sacrificii mysterium aliquod declarent, diebus præsertim dominicis et festis.* Und wiederum Sess. 26. c. 7. de Reform: *ut inter Missarum celebrationem aut divinorum celebrationem sacra eloquia et salutis monita eadem vernacula lingua singulis diebus festis vel sollemnibus explanent; eademque in omnium cordibus, postpositis inutilibus quæstionibus inserere, atque in lege Domini erudire studeant.* Die Statuten der vom

vom Bischof Andreas Jerin im J. 1592 zu Breslau gehaltenen Synode schreiben diese Einrichtung für die hiesige Diöces auf folgende bestimmtere Art vor: „*Epistola jam lecta, Præcentor una cum tota Communitate aliquem sacrum hymnum in vernacula lingua ipsis familiarem loco Gradualis decanter. Post Evangelium et Symbolum decantatum Sacerdos casulam ante altare deponat, suggestum ascendat, et plebem verbi Dei prædicatione reficiat. Absoluta concione & precibus de more dictis, ad altare iterum accedat, et assumpta casula, Sacrum continuet, Cap. VII. de Sacrificio Missæ.* Diese Statuten, welche die Congregatio S. Conc. Tridentini zu Rom i. J. 1594 genehmigt hat, sind so wenig, wie die oben angeführten Vorschriften des Conc. Trid. selbst, durch spätere Verordnungen aufgehoben worden. Es ist daher jeder Pfarrer befugt nach denselben zu handeln, und er darf sich bloß auf diese älteren fortwährend in Kraft stehenden Verfügungen beziehen, um dadurch den Schein einer eigenmächtigen Aenderung von sich zu entfernen.

4) Was endlich den Gesuch betrifft, daß Kinder bis zu gewissen Jahren nur von ihrem ordentlichen Pfarrer zur Beichte angenommen werden dürfen, so ist deshalb von uns bereits unterm 26. Octb. v. J. die erforderliche Verfügung erlassen worden, und es sind uns daher in Gemäßheit derselben diejenigen anzuzeigen, welche ihr entgegenhandeln.

Wir tragen demnach Euer Wohlerwürden hiermit nur noch auf; den Mitgliedern des dortigen Archipresbyterats über die zweckmäßigere Abhaltung des

des Convents unsern Beyfall zu erkennen zu geben, und gegenwärtige Resolution unter ihnen mit dem Beyfügen circuliren zu lassen, wie Wir verhoffen, daß sie die Convente auch künftig zu so gemeinnützigen Verhandlungen benutzen werden, — — die Wir ic. Breslau den 30. April 1810.

Fürstbischöfl. Gen. Vicariat-Amt.

b) Im Neisser Archipresbyterat.

Das daselbst unterm 26. April d. J. gehaltene Convent wurde von dem Canonicus und Erzpriester H. von Zoffeln mit einer lateinischen Rede eröffnet. Dann beschloffen die anwesenden Mitglieder 1) daß künftig diese Versammlungen vorschriftsmäßig gehalten werden, und jeder, welcher ohne hinreichenden Grund davon ausbleibt, 3 Rthlr. zur Pfarr-Bibliothek bezahlen sollte. 2) Laß der gedachte Erzpriester einen von ihm verfertigten Aufsatz vor, in welchem er das Andenken seines Vorfahrers im Pfarramte zu Neisse, des Canonicus und Erzpriester Felix Pedewitz erneuerte, um durch sein Beyspiel die Circularen zur Errichtung einer gemeinschaftlichen Kreisbibliothek zu ermuntern. Dieser würdige Pfarrer, welcher im Anfange des vorigen Jahrhunderts starb, hat um die Gerechtsamen der Kirche, Pfarrthey und der Altaristen in Neisse zu sichern, mehrere Bücher in Folio voll geschrieben, um alles dahin gehörige für seine Nachfolger aufzubewahren, und außerdem zum Gebrauch des Orts-Pfarrers und anderer Geistlichen eine eigne Pfarr-Bi-

bibliothek gesammelt, welche gegenwärtig aus 1063 Büchern besteht, und noch auf der Parodie aufbewahrt wird. In seinem unterm 14. Novbr. 1703 errichteten Testamente setzte er überdieß noch fest, daß von einem theils zum Besten des Pfarrers, theils der armen Schüler im Mendicanten Hospital zu Neisse von ihm legirten Capital per 2000 Rthlr. ein pro Cent der jährlichen Interessen zur Vermehrung der Bibliothek verwendet werden soll, damit die Geistlichen dadurch mehrere Mittel zu ihrem Unterrichts erhalten und mit dem Zeitgeist fortschreiten können. Da durch diese wohlthätige Gesinnung eines braven Vorfahrers zur Begründung einer gemeinschaftlichen Bibliothek ein so schöner Anfang gemacht worden, und deren Vermehrung durch das ausgelegte Legat auch erleichtert wird, so forderte der Hr. Erzpriester die Mitglieder des Kreises auf, sich selbst zur Entrichtung eines jährlichen Beytrags zu verstehen. Es wurde hierauf beschloffen, daß vorerst die Linzer Monatschrift angeschafft, und die noch sonst anzukaufenden Bücher durch die Pfarrer von Zeit zu Zeit bestimmt werden, die Capelläne aber an dieser Leseanstalt unentgeltlich Theil nehmen sollten. Der Pfarrer H. Weinlich in Vielau wurde zum Bibliothekar erwählt, um für die Versendung und Aufbewahrung der Bücher zu sorgen. 3) Fasten die Circularen den Beschluß, sich die Vorbereitung zur österlichen Communion besonders angelegen seyn zu lassen, den dießfälligen Unterricht mit dem ersten Fastensonntage anzufangen und dafür zu sorgen, daß er auch den Erwachsenen nützlich würde.

würde. Zugleich wurde der Wunsch geäußert, daß höheren Orts befohlen würde, daß nicht allein die Kinder sondern auch ledige junge Leute wenigstens zur öfterlichen Zeit in ihren Parochien bey den Ortsgeistlichen zur Beichte gehen und dem sonntäglichen Unterrichte beywohnen. Uebrigens hat der Erzpriester für das Convent noch einen besondern Aufsatz über die Unauflösbarkeit der Ehe bey den Katholiken verfertigt.

Auf den über diese Verhandlungen erstatteten Bericht ist an den Erzpr. H. von Zoffeln folgende Resolution erlassen worden:

„Das unterm 29. v. M. eingereichte Protocoll über die bey dem dießjährigen Convente statt gefundenen Verhandlungen nebst dessen Beylagen bezeugen, wie ernstlich es sich Euer Bielehrwürden angelegen seyn lassen, die so gemeinnützigen Archipresbyterats-Versammlungen auch in dem dortigen Kreise wieder in Aufnahme zu bringen. Die diesfälligen Bemühungen, so wie die von den meisten Mitgliedern des Archipresbyterats bewiesene Theilnahme gereichen zu Unserer Zufriedenheit, welche Wir denselben hiedurch zu erkennen geben. Die bey dem letzten Convent gefaßten und sub Nro. 1. 2. und 3. des Protocolls enthaltenen Beschlüsse werden von Uns hiermit genehmiget. Es ist daher künftig gegen diejenigen, welche ohne hinreichende wichtige Ursache bey dieser Versammlung nicht erscheinen, genau nach der dießfälligen Festsetzung zu verfahren. Der von dem N — angeführte Grund seiner Abwesenheit verdient gar keine Rücksicht, sondern es ist ders-

derselbe so wie der N — verpflichtet, dem Convente beizuwohnen.

In Ansehung der zu errichtenden Leseanstalt ist es sehr zweckmäßig, wenn die von dem würdigen Pfarrer Pedewitz gestiftete Pfarrbibliothek zur gemeinschaftlichen Benutzung eröffnet wird. — Da sich voraussetzen läßt, daß sich die Mitglieder des Archipresbyterats auch noch zu gewissen jährlichen Beiträgen ex propriis Behufs der Vermehrung der Bibliothek verstehen und bey Anschaffung der Bücher vorzüglich auf solche Rücksicht nehmen werden, die von der zweckmäßigen Amtsführung eines Seelsorgers handeln, so läßt sich hoffen, daß diese Anstalt nach und nach immer mehr an Gemeinnützigkeit gewinnen wird.

In Betref der öfterlichen Beichte und Communion ist es sehr zweckmäßig, daß auf die bessere Vorbereitung der Jugend zu derselben Rücksicht genommen worden ist. Um den in Betref dieses Punktes obwaltenden Mißbräuchen vorzubeugen, ist vor der Hand genau zu invigiliren, daß die von uns unterm 26. October v. J. ergangene Verordnung in Erfüllung gebracht werde, und uns, falls derselben entgegen gehandelt werden sollte, solches sofort anzuzeigen, hiernächst aber mit aller Strenge darauf zu halten, daß von der aus der Schule entlassenen Jugend die Wiederholungsstunden vorschriftsmäßig besucht werden, wo der noch nöthige Unterricht erneuert werden kann. Endlich wird es zweckdienlich seyn, wenn die Seelsorger ihren Eingepfarrten die Pflicht, die öfterliche Beichte und Communion in

in ihrer Pfarrkirche zu verrichten von der Kanzel in Erinnerung bringen, wobey sie sich auf die von Uns hierzu besonders erhaltene Anweisung berufen können.

Uebrigens glauben Wir mit Grunde erwarten zu können, daß nachdem daselbst mit zweckmäßiger Einrichtung des Convents der Anfang gemacht worden, künftig auch andere Mitglieder des Archipresbyterats mit Einschluß der Capelläne, welche an diesen Versammlungen ebenfalls Theil nehmen sollen, zweckmäßige, besonders auf die Verwaltung der Seelsorge sich beziehende, allenfalls vor dem Convent zu circulirende Aufsätze liefern, die übrigen hierüber ihre Meinung äußern, letztere ad Protocolum gebracht, und erstere sonach nebst diesem an Uns werden eingereicht werden. Breslau den 10. May 1810.

Fürstbischöfl. Gen. Vicariat-Amt.

c) Im Landeshütter Archipresbyterat.

Rescript an den Canonicus und Erzpriester Hrn. Weber in Landeshutt.

„Es war Uns erfreulich aus dem unterm 2ten d. eingereichten Protocoll zu erschn, daß alle Pfarrer des Archipresbyterats ohne Unterschied an dem dießjährigen Convente Theil genommen haben. Die Gegenstände, welche Euer Vortrefflichkeit hiebey zur gemeinschaftlichen Verhandlung in Vorschlag gebracht haben, sind der Bestimmung dieser Versammlungen vollkommen angemessen.

Es

Es ist von großer Wichtigkeit dafür zu sorgen, daß die in den ehelichen Stand tretenden Personen, bey den vielseitigen Pflichten, die sie dadurch übernehmen, solche so wie alle Lehren des Christenthums genau kennen und von dem ernstlichen Willen beseelt sind, ihnen genau nachzuleben. Der deshalb gefasste Beschluß, daß von der Kirche weise angeordnete Examen der Brautleute sogleich nach dem ersten Aufgeboth vorzunehmen, um dadurch Zeit zu gewinnen, den etwa noch fehlenden Unterricht vor der Trauung nachzutragen, und solches den Eingepfarrten den nächsten Sonntag von den Kanzeln aller Pfarochien bekannt zu machen, findet daher nicht nur unsere ganze Billigung, sondern verdient von allen Archipresbyteraten nachgeahmt zu werden.

In Ansehung der projectirten Errichtung einer gemeinschaftlichen Kreisbibliothek sehn Wir dem Resultat der beschlossenen ferneren Verhandlungen entgegen. Bey dem Interesse, welches das Stift Gräffau schon sonst für literarische Bildung zu erkennen gegeben hat, läßt es sich erwarten, daß es nicht nur seine eigene Klosterbibliothek den übrigen Mitgliedern des Archipresbyterats zum zweckmäßigen Gebrauch eröffnen, sondern auch an den für den ganzen Kreis anzuschaffenden neuen gemeinnützigen Schriften Theil nehmen wird.

Die eigne Ueberzeugung der Mitglieder des Archipresbyterats von der Wichtigkeit der Verordnung vom 26. October v. J. die ersten Beichten und Communionen der Kinder betreffend und der deshalb einstimmig

stimmig gefasste Beschlüsse, kein auswärtiges Kind zur Beichte anzunehmen, die erste Communion so herzerhebend und feyerlich als möglich zu machen, und damit die Erwachsenen daran um so sicherer Antheil nehmen können, diese religiöse Handlung den Sonntag zuvor von der Kanzel bekannt zu machen, auch die Gemeinde, besonders Eltern, Verwandte und Pathen zur Theilnahme an derselben dringendst aufzufordern, lassen um so sicherer hoffen, daß der durch diese Verfügung beabsichtigte Zweck erreicht werden wird. Es wird Uns angenehm seyn, in künftigen Berichten umständlicher zu lesen, in welcher Art dieser Beschluß ausgeführt worden ist, und welche Wirkungen sie hiervon wahrgenommen haben. In Betref der Vernachlässigung des Schulbesuchs jener Kinder, welche zu früh in Dienste gehn, sind vorerst diejenigen Vorschriften genau zu befolgen, welche die Fürstbischöfl. Schulen-Commission in einer an die H. H. Kreis-Schulen-Inspectores unterm 13. d. M. erlassenen Currende ertheilt hat.

Uebrigens zweifeln Wir nicht, daß die sämtlichen Seelsorger des Kreises mit Einschluß der Capellane, welche diesen Conferenzen, insofern es die geistlichen Amtsverrichtungen verstaten, gleichfalls bezuwohnen verpflichtet sind, die künftigen Convente dadurch noch gemeinnütziger zu machen suchen werden, daß sie für dieselben schriftliche Aufsätze, vorzüglich über Gegenstände, welche die Verwaltung der Seelsorge betreffen, ausarbeiten werden. Da aber die Dauer dieser Versammlungen zu kurz ist, um dabey mehrere vorzulesen, darüber die Mei-

nungen

ungen aller Anwesenden zu vernehmen und zugleich über andere auf die Amtsführung sich beziehende Punkte zu berathschlagen, so ist es das zweckmäßigste, wenn diese Aufsätze einige Zeit vor dem Convente unter den Mitgliedern des Archipresbyterats circuliren, jedes seine Meinung darüber schriftlich aufsetzt, und dann nach dem mündlichen Vortrag bey der Versammlung, das gemeinschaftliche Resultat mit Beyfügung der etwan davon abweichenden Urtheile einzelner Circularen mit ihren Gründen ad Protocollum vermerkt und dieses sodann nebst den Aufsätzen selbst an Uns eingereicht wird.

Fürstbischöfl. General-Vicariat-Amt.

d) Im Löhner Archipresbyterat.

Rescript an den Canonicus und Erzpriester Hrn. Hildebrand in Lahn:

„Die Art, auf welche in dem Löhner Archipresbyterat zufolge der unterm 3ten d. eingereichten Aktenstücke mit zweckmäßigerer Einrichtung des öfterlichen Convents der Anfang gemacht worden ist, erregt die gegründete Hoffnung, daß diese Versammlungen des dortigen Clerus mit der Zeit die wohlthätigsten Folgen nach sich ziehn werden. Das Umlaufschreiben, durch welches von Euer Velehrwürden die Abhaltung des Convents angekündigt und die Anrede, mit welcher solches eröffnet worden, zeugen im Ganzen von einer richtigen Ansicht des Zwecks dieser von der Kirche angeordneten Conferenzen der Seelsorger eines jeden Bezirks. Da-

durch

durch daß den Mitgliedern des Kreises 1) einige Fragen zur schriftlichen Ausarbeitung vorgelegt, 2) verschiedene andere auf die Moral sich beziehende Gegenstände zur mündlichen Unterredung in Vorschlag gebracht und 3) endlich alle Circularen zur wechselseitigen Mittheilung vorgekommener schwieriger Amtsfälle und zur gemeinschaftlichen Berathung hierüber aufgefördert worden, wurde für einen angemessenen Stof zu den Convents-Verhandlungen auf eine sehr zweckmäßige Art gesorgt.

In Ansehung des ersten Punkts bemerken Wir nur, daß nachdem der Zweck der Convente vorzüglich dahin geht, die weise und gemeinnützige Amtsführung der Seelsorger zu befördern, Gegenstände, welche in das Gebiet der Dogmatik gehören, sich für dieselben nicht eignen und daher zur schriftlichen Ausarbeitung so wie zur mündlichen Unterredung solche Materien zu wählen sind, welche sich mehr auf die nützliche Wirksamkeit in ihrem Berufe und die Veredlung derselben beziehen. Bey dem weiten Umfange der Pflichten eines Seelsorgers, den mannigfaltigen Obliegenheiten, die ihm theils in Ansehung seiner persönlichen Eigenschaften, seines Charakters, Wandels, äußeren Betragens, seiner Fortbildung, seines Benehmens in den verschiedenen Verhältnissen seines Berufs, theils in Betref der von ihm zu vollziehenden Amtsverrichtungen in der Schule, so wie in der Kirche, am Altare, auf der Kanzel, im Beichtstuhle, am Krankenbette, im Privatumgange u. s. w. zustehn, kann es gar nicht schwer werden, immer neue Materien zur Bearbeitung

zung zu finden, die eben so interessant als gemeinnützig sind. Es ist zweckmäßig, wenn es nach dem geschehenen Vorschlage jedem Mitgliede überlassen wird, sich eine Materie zu einem schriftlichen Aufsatze zu wählen; jedoch wird hiebey vorausgesetzt, daß bey dieser Auswahl die eben gemachten Bemerkungen, als die Bedürfnisse der Zeit und des Orts berücksichtigt werden.

Mit Wohlgefallen haben Wir ersehn, daß der Pfarr-Administrator Gebauer in Löwenberg und der Curatus Rächner in Harpersdorf schon für das letzte Convent schriftliche Abhandlungen geliefert haben. Sie haben dadurch ein rühmliches Interesse für ihre Berufspflichten zu erkennen gegeben und Proben ihres Sinnes für literarische Beschäftigung, so wie ihrer Liebe zur nützlichen Thätigkeit abgelegt. In Gemäßheit der oben aufgestellten Grundsätze wünschen Wir in Ansehung des Aufsatzes des ersten blos, daß er eine mehr praktische Tendenz haben möchte. Die Lehre von dem durch den Tod Jesu der ganzen Menschheit erworbenen Verdienste, der dadurch begründeten Rechtfertigung und Heiligung, so wie der darauf sich beziehenden Wirksamkeit der h. Sacramente verdient allerdings gleich andern gehörig beleuchtet und richtig dargestellt zu werden. Da sie aber unter die dogmatischen gehört, so ist sie für diese Conferenzen weniger geeignet. Nach den gewöhnlichen Erfahrungen mangelt es auch bey dem Volke weniger am Vertrauen auf das Verdienst Christi, als an der unausgesprochenen eignen Mitwirkung zur Beförderung seiner

seiner Heiligung. Es dürfte daher in Hinsicht auf Begründung der Religiosität und Sittlichkeit unter dem Volke, auf welche die gemeinschaftlichen Conferenzen besonders hinwirken sollen, noch zweckmäßiger seyn, die Frage zu beantworten: wie einerseits der Seelsorger durch sein eignes Verhalten bey Verwaltung der heil. Sacramente überhaupt, und eines jeden einzelnen insbesondere, auch durch die Art und Weise der Administration derselben am wirksamsten dazu beytragen kann, daß sie in dem Gemüth der Empfangenden die von dem Stifter derselben beabsichtigte Wirkung hervorbringen, und wie andererseits das Volk dahin gebracht werden kann, daß es alle diejenigen Bedingungen erfülle, welche von seiner Seite unumgänglich erforderlich sind, um an dem von diesen Heilmitteln erwarteten Nutzen wirklich Theil zu nehmen. Die Gleichgültigkeit und Zerstreuung, welche bey Taufen, Trauungen und selbst der heil. Communion so oft wahrgenommen werden, der ärgerliche Ungehorsam, mit dem sich so viele bey Verwaltung des Sacraments der Firmung hindrängen, die wenigen Früchte, welche sich auch nach oft wiederholten Beichten zeigen, scheinen die erwähnte Untersuchung sehr nöthig zu machen. Die Kenntnisse und Schreibart des Verfassers des angeführten Aufsatzes lassen erwarten, daß derselbe auch über diese praktischen Gegenstände oder wenigstens einzelne Theile derselben einen zweckmäßigen Beytrag liefern wird.

Die

Die von dem Curatus Nachner über die Kleidung der Geistlichen mitgetheilten Bemerkungen *) verdienen vorzüglich von denen beherzigt zu werden, die durch ihren buntsfarbigen modischen Anzug öffentlich verkünden, wie fremd ihnen der Geist ihres Berufs ist, wie wenig sie sich, ihren Stand und das Vertrauen ihrer Eingepfarrten achten. In dem Wahne, sich dadurch man weiß nicht welche Vorzüge und Wichtigkeit zu geben, setzen sie sich in dem Auge jedes vernünftig Denkenden nur um so tiefer herab. Der Stand der Religionslehrer hat unter allen gebildeteren Nationen und zu allen Zeiten eine eigne Amtskleidung gehabt, und sie ist nothwendig um dem Stande selbst, so wie den Mitgliedern desselben die erforderliche Achtung zu erhalten. Wer daher hierauf gar keine Rücksicht nimmt, sondern seiner bloßen Willkühr folgt, giebt sich zum wenigsten den Schein, daß ihm an seinem Amte und seiner nützlichen Wirksamkeit wenig gelegen ist; daß er, dessen Geist sich mit dem Höchsten und Heiligsten beschäftigen sollte, nur von den Banden des Gemeinen und Irdischen fest umstrickt ist, und bloß den Beyfall derjenigen sucht, deren Bestreben auf die vergänglichen Freuden und Güter dieser Erde gerichtet ist. Die Mitglieder des Archipresbyterats werden demnach wohl thun, sich dahin zu vereinigen,

*) Ein Auszug aus diesen Bemerkungen wird, wenn es der Raum erlaubt, in einem der künftigen Hefte folgen.

ster Jahrg. 1tes Hest.

D

einigen, daß sie bey keinem ihrer Circularen einen für den Stand des Geistlichen unschicklichen Anzug gestatten. Hiernächst verhoffen Wir, daß in der Folge auch die übrigen Mitglieder des Kreises inclusive der Capellane, durch Ausarbeitung schriftlicher Aufsätze ihre Liebe zu den Berufswissenschaften, ihr Bestreben sich gemeinnützig zu machen, und ihre Neigung zur Thätigkeit darthun werden. Damit durch das Vorlesen derselben bey dem Convente selbst nicht zuviel Zeit für die übrigen Verhandlungen verlohren gehe, können diese Abhandlungen zuvor circuliren, und die Meinungen der Einzelnen hierüber in das an Uns einzusendende Protocoll vermerkt werden.

Was 2tens die auf Moral sich beziehenden Gegenstände betrifft, so eignen sich solche eben sowohl zu schriftlichen Abhandlungen als zur mündlichen Unterredung. Nur ist es auch hier erforderlich, besonders solche zu wählen, deren nähere Entwicklung, genauere Bestimmung und tiefere Begründung die unter dem Volke am meisten herrschenden Vorurtheile, Irrthümer und Leidenschaften vor ändern nöthig machen; indem die Bemühungen der Seelsorger vorzüglich dahin gehn müssen, diese letzteren immer mehr zu vermindern und in deren Stelze die entgegengesetzten Tugenden zu pflanzen. In Gegenden wo Unmäßigkeit im Genuß der Getränke, Unwahrheit im Reden, Betrug im Handel, Härte gegen die Armen, Prozeßsucht u. s. w. herrschend seyn sollten, würde sich die nähere Erörterung der hierauf sich beziehenden moralischen Geseze, der

Quellen

Quellen und Folgen der Uebertretungen derselben, und der zweckmäßigsten Mittel diesen Fehlern Einhalt zu thun, zur gemeinschaftlichen Verhandlung qualificiren.

3tens. Endlich werden nebst den wichtigeren Amtsfällen auch Bemerkungen einzelner Seelsorger über die Hindernisse oder die Fortschritte der Sittlichkeit ihrer Eingepfarrten, den Geist und die Eigenheiten der verschiedenen Gemeinden, Untersuchungen, woher diese Verschiedenheit und diese Erscheinungen kommen, die im Schulwesen gemachten Erfahrungen, der gute oder schlechte Erfolg der zu dessen Verbesserung angewandten Mittel, die in kirchlicher Hinsicht bestehenden Mängel, die unter Gemeinden üblichen Mißbräuche u. s. w. und die Verathung über die diensamsien Mittel in Betref jedes einzelnen Falles das öffentliche Beste am sichersten zu befördern, einen eben so interessanten als nützlichen Stof zur gemeinschaftlichen Verhandlung bey den Conventen geben.

Uebrigens ist es dem Geiste dieser Conferenzen vollkommen angemessen, daß es jedem Mitglied des Kreises, auch das jüngste nicht ausgenommen, freigelassen wird, seine Meinung über die in Vortrag gebrachten Gegenstände auf eine freymüthige, jedoch bescheidene Art zu äußern. Bey den für den ganzen Kreis zu fassenden Beschlüssen hat jeder Beneficiat ohne Unterschied des Alters das Recht seine Stimme zu geben, und wenn einer oder der andere

D 2

der

der Mehrheit nicht beystimmen sollte, so ist solches mit Ausföhrung seiner Gründe im Protocoll zu vermerken.

Der dahin getroffene Verein, daß jedes Mitglied seine Büchersammlung den übrigen zum Gebrauch überläßt, deshalb ein Catalog über alle ihnen gehörige Bücher angefertigt und außerdem von jedem noch ein jährlicher Beytrag von 3 Rthlr. Realwerth zur Anlegung einer besondern Kreisbibliothek entrichtet wird, ist sehr zweckmäßig und Wir geben den Circularen deshalb hiedurch Unsern Beyfall zu erkennen. Von dem Pfarrer in N., welcher sich von diesem Verein bis ist allein ausgeschlossen hat, erwarten Wir, daß er sich noch eines besseren besinnen, und bey näherer Ueberlegung die angeführten Schwierigkeiten nicht für so groß halten wird, daß er die Vortheile einer so nützlichen Einrichtung beharrlich von sich weisen sollte. Wir tragen daher Euer Velehrwürden hiermit nur noch auf; diese Unsere Resolution unter dem Archipresbyterats-Clerus zur Einsicht und Nachachtung circuliren zu lassen. Breslau den 19. May 1810.

Fürstbischöfl. General-Vicariatamt.

e) Im Rattiborer Archipresbyterat.
Rescript an den Fürstbischöfl. Commissarius,
Prälatus Scholasticus und Erzpriester H. Seyppold
in pohl. Krawarn:

Wir Vicarius Generalis etc. Unsern freundlichen Gruß etc.

Die

Die Vorschläge, welche laut dem unterm 12. d. eingereichten Protocoll bey dem Archipresbyterats-Convenc gemacht und die Wünsche, die hiebey geäußert worden, zeugen gleich denen anderer Archipresbyterate, wie sehr diese Conferenzen zur Erhaltung und Beförderung zweckmäßiger Einrichtungen und zur Abstellung eingeschlichener Mißbräuche dienen können; besonders, wenn künftig jedes einzelne Mitglied des Kreises von lebhaftem Interesse für das öffentliche Beste und rühmlichem Eifer für Vervollkommenung der Amtsföhrung belebt, durch Mittheilung seiner Erfahrungen, gemeinnützigen Ideen, Vorschläge und schriftlichen Aufsätze, wie Wir solches erwarten, einen thätigen Antheil nehmen wird.

I. Der Antrag, daß von jedem Pfarrer des Rattiborer Archipresbyterats eine genaue und gewissenhafte Beschreibung nicht bloß der zu seiner Kirche und Parochie gehörigen Inventariestücke, sondern aller damit verknüpften Rechte und Nutzungen, der in Ansehung des Gottesdienstes obliegenden Pflichten, wenn und wo solcher gehalten werden soll, so wie wenn das Patronatsrecht bey jeder Kirche zusteht u. s. w. in Duplo angefertigt und ein Exemplar bey dem Beneficio, das andere aber im Archipresbyterats-Archiv aufbewahrt werden möchte, wird sowohl durch die Diöcesan-Verordnungen, als durch die in der Natur des Berufs eines Seelsorgers beruhenden Pflichten gerechtfertiget und begründet. Nicht bloß die älteren Synodalsatuten, sondern selbst die neuere Instruction, welche noch heut dem Erzpriestern bey ihrer Anstellung mitgetheilt wird, setzen

sehen fest: daß bey jedem Beneficio die Gerechtsamen, Einnahmen u. der Kirche und Parochie in besondern Büchern vermerkt und diese sorgfältig aufbewahrt werden sollen. Aber auch hiervon abgesehen, ist jeder Seelsorger schon durch sein Amt verbunden alles beizutragen, um die durch die Wohlthätigkeit frommer Vorfahren zur Begründung der kirchlichen Anstalten und Beförderung der Religiosität und Sittlichkeit cedirten Rechte, angewiesenen Nutzungen u. zu erhalten und vor jedem möglichen Verlust zu verwahren. Wie nützlich in dieser Hinsicht die Ausführung des erwähnten Antrags seyn kann, leuchtet von selbst ein.

Sehr viel kommt indessen darauf an, in welcher Art derselbe ausgeführt wird. Es würde zweckmäßig seyn, eine solche Beschreibung nach bestimmten Haupt- und Unterabtheilungen abzufassen und in jeder Alles dahin gehörige ordentlich zu vermerken, als: z. B. 1) Die äußeren Verhältnisse der Parochie, ihr Umfang und ihre Gränzen, die dazu gehörigen Dörfer, einzelnen Vorwerke und Häuser, die Anzahl der Communicanten und schulschigen Kinder, die Kirchen und Schulen, welche sich innerhalb ihres Bezirks befinden, wem das Patronatsrecht über jede derselben zusteht u. s. w. 2) Eine genaue und vollständige Darstellung alles dessen, was in Ansehung des Gottesdienstes und anderer kirchlichen Verrichtungen des Seelsorgers auf der Parochie zu beobachten ist, wann und in welcher Art in dieser oder jener Kirche der Gottesdienst gehalten wird, welche Observanz

in

Ansehung der Frühmesse und des nachmittägigen Gottesdienstes statt findet, was für besondere Feste als: Gelübdestage oder andere fundirte Nebenanachten, Kreuzwege u. s. w. üblich sind und wie sie gefeiert werden, ob die acrus ministeriales in der Mutterkirche allein oder auch in der Adjuncta verrichtet werden, welche Ordnung in Ansehung der Katechisationen, Wiederholungsstunden u. beobachtet wird, u. s. w. 3) Die zur Parochie gehörigen Besitzungen und Gerechtsamen; a) der Kirche zustehende liegende Gründe, Capitalien, andere fixirte oder ungewisse Einnahmen und sonstige Rechte nebst einem genauen Verzeichniß ihres Inventarii; b) die dem Pfarrer zum Genuß angewiesenen Acker, Wiesen, Forsten u. nebst ihren Gränzen und andere fixirte Einnahmen an Zehnten, Natural- oder Geldzinsen, Fundationale, der Beylaß u. Ferner alle mit dem Pfarramt verbundenen Gerechtsamen und Privilegien, so wie endlich ein genaues Verzeichniß aller ihm zufallenden Accidenzien mit der Angabe, wieviel in jedem einzelnen Falle gegeben zu werden pflegt; c) die zum Organisten und Schulposten gehörigen Ackerstücke, so wie dessen andere fixe und zufällige Einkünfte.

Soll aber der von einer solchen Beschreibung erwartete Nutzen in seinem ganzen Umfange erreicht werden, so muß auch an jedem Orte das Parochial-Archiv in gehöriger Ordnung gehalten und alle Urkunden, Documente nebst den officiellen Verhandlungen über die verschiedenen einzelnen Gegenstände unter den betreffenden Rubriken sorgfältig aufbewahrt

wahrt

wahrt werden. Durch eine solche zweckmäßige Einrichtung wird sich jeder Pfarrer ein Verdienst um seine Nachfolger im Amte erwerben, das noch in späten Zeiten mit Dank anerkannt werden wird. Denn sehr wohlthätig muß es für jeden, der ein Beneficium antritt, seyn, wenn er sogleich alle erforderlichen Nachrichten über die äußeren Verhältnisse desselben, die in Ansehung der gottesdienstlichen Uebungen eingeführte Ordnung und seine Gerechtsamen und Nutzungen vorfindet. Er wird dadurch so manches Anstoßes bey der Gemeinde und mancher Verlegenheit in seiner Amtsführung, der Abhängigkeit von untergebenen Kirchenbeamten, bey denen er sonst erst Belehrung suchen müßte, enthoben und vor mancher Beeinträchtigung, Kränkung und Demüthigung von Seiten schlecht denkender Menschen verwahrt. Selbst das Beste der Kirche und Pfarochie wird dadurch gesichert, indem ohne solche bestimmte und vollständige Nachrichten manche Einnahme verlohren gehn, oder unangenehme und weitläufige Prozesse veranlaßt werden können.

Würde dieser Beschreibung zugleich eine Chronik über den Ursprung und die älteren merkwürdigen Schicksale der Gemeinde, Kirche und Pfarochie, welche jedes Jahr fortgesetzt werden müßte, (wie dieß von einzelnen thätigen Pfarrern der Diöces schon geschehn ist,) und nebstdem eine Charakteristik der einzelnen Pfarrgemeinden in Ansehung ihrer Bildung, Sittlichkeit, ihres größeren oder geringeren Interesse für den Schulunterricht u. s. w. beygefügt, so würde solche für die Nachfolger noch lehrreicher

und nützlich seyn, ihnen zweckmäßigen Stof zu Casualpredigten geben und ihnen ihre Wirksamkeit in vieler Hinsicht erleichtern. Daß aber das Duplicat dieser Beschreibung in dem Archivpresbyterial-Archiv deponirt werde, ist zweckmäßig, um dadurch bey sich ereignenden Bränden oder andern Unglücksfällen ihrem gänzlichen Verlust vorzubeugen und weil es übrigens nothwendig wird, daß jeder Erzpriester genaue Kenntniß von den Gerechtsamen und Einrichtungen der seiner Aufsicht anvertrauten Pfarochien habe. Wir erwarten daher, daß die Mitglieder des Kreises diesen gemeinnützigen und nachahmungswürdigen Vorschlag auf die bestmögliche Art ausführen werden, und Uns zu seiner Zeit, wie solches geschehn, Bericht erstattet werden wird.

II. Dem zweyten Antrag, daß künftig an Abtastagen und andern besondern Festen einzelner Kirchen von dem Ortspfarrer nur einer oder der andere der nächsten Geistlichen, deren Unterstützung er zu den vorkommenden Amtsverrichtungen unumgänglich bedarf, eingeladen werde, außer diesen aber kein anderer Pfarrer und Capellan erscheinen dürfe, können Wir nicht anders als Unsern Beyfall geben. Jeder Pfarrer ist verbunden an allen Sonn- und Festtagen vollständigen vor- und nachmittägigen Gottesdienst, Christenlehre und Wiederholungsstunden für seine Gemeinde zu halten. Dieses willkürlich zu verabsäumen, und nach vollendeter Frühmesse, sich in eine fremde Pfarochie zu begeben, wo er vielleicht noch spät ankommt, und keinen wesentlichen Nutzen leisten kann, ist er durchaus nicht befugt.

fugt. Er verlegt dadurch die Pflichten, die ihm gegen seine Eingepfarrten obliegen, beraubt diese der ihnen so nöthigen Erbauung, setzt dadurch die Würde und den Werth des eignen Pfarrgottesdienstes herab, fordert dadurch gewissermaßen seine Gemeinde zu dem Auswandern in fremde Kirchen, welches er zu andern Zeiten vielleicht und mit Recht ungern sieht, selbst auf, und wird überdieß oft seinem Amtsbruder durch die ihm veranlaßten Kosten mehr lästig als nützlich. Es ist daher sehr lobenswürdig, daß die Mitglieder des Archipresbyterats sich dahin einigen, diesen Mißbrauch, den Wir wo er Uns immer bekannt werden sollte nicht gestatten würden, in ihrem Kreise nicht zu dulden, sondern darauf zu halten, daß jeder Pfarrer ohne Rücksicht auf auswärtige Feyerlichkeiten seinen Pfarrgottesdienst ordentlich abhalte, den Unterricht der Jugend wie der Erwachsenen ohne Abkürzung ertheile, und dadurch seinen Eifer für das Wohl der ihm anvertrauten Seelen, welchen dieses willkürliche und unnöthige Herumfahren zu fremden Festen gar nicht darthut, auf eine befriedigendere Art bekunde. Wir sehn demnach in den künftigen Berichten der weiteren Anzeige entgegen, inwiefern dieser zweckmäßige und von Uns hiedurch approbirte Beschluß in Ausführung gebracht worden seyn wird.

III. Die Bemerkung, daß die für die Einleitung im Ehestande lebender Mütter vorgeschriebenen Gebethe für die Einleitung gefallener Personen nicht passend sind, und der Wunsch, daß in Hinsicht dieser letzteren eine Abänderung statt finden möchte,

zeugen

zeugen zwar von der Aufmerksamkeit, mit welcher diese Function vollzogen worden und von dem löblichen Bestreben, daß jede kirchliche Verrichtung auf die ihrem Zweck angemessenste Art eingerichtet werde. Allein es kommt hierbey zu erwägen, daß die erwähnten Gebethe nur für die Einleitung verhehlichter Mütter bestimmt sind und gefallene Personen in den meisten Archipresbyteraten der Diöces gar nicht eingeleitet werden. Da kein Grund vorhanden ist, aus welchem in dem dortigen eine Ausnahme statt finden sollte, — so ist die Einleitung der gefallenen Personen von dem Clerus des Rattiborer Archipresbyterats so wie in den andern Kreisen für die Zukunft ganz zu unterlassen.

Uebrigens zweifeln Wir nicht, daß die künftigen Convents-Protocolle Uns mehrere neue Beweise von der thätigen Mitwirkung aller Mitglieder des Archipresbyterats geben und Wir mit demselben zugleich von ihnen gefertigte schriftliche Aufsätze über Gegenstände, welche die Verwaltung der Seelsorge betreffen, erhalten werden. Um für die Conferenzen selbst mehr Zeit zu gewinnen, können die Vorschläge jedes Einzelnen, so wie die verfaßten Abhandlungen vor dem Convente im Kreise circuliren, so daß dann nach der gemeinschaftlichen Beratung hierüber, sowohl die übereinstimmenden Beschlüsse, als die abweichenden Stimmen jedes Einzelnen nur ad Protocollum genommen werden dürfen. Die ersten Proben dieser Verhandlungen, geben Uns die Hoffnung, solche in der Folge an Gemeinnützigkeit noch immer mehr zunehmen zu sehn. Schließlich

tragen

tragen Wir Euer Wohllehnwürden nur noch auf, dieselbe Unsere Resolution unter dem Clerus des Archiepiscopbyterats circuliren zu lassen, die Wir etc.

Breslau den 26. May 1810.

5.

Aufforderung

an die Herren Schullehrer der Breslauer Diöces zum Beytritt in das im Jahre 1804 errichtete und von der hohen Landesbehörde bestärkte Schullehrer-Wittwen-Institut.

Den Lesern der Schullehrer-Bibliothek wird die im 4ten Hefte des ersten Bandes S. 93—115 beschriebene Pensionsanstalt nicht unbekannt seyn, die im Jahre 1804 sowohl für katholische Schullehrer-Wittwen und Waisen, als auch für invalide Schul-Lehrer zunächst für den Hirschbergischen Kreis errichtet, im folgenden Jahre aber auch auf die in der Nähe arrondirten Kreise der Fürstenthümer Sauer, Liegnitz und Schweidnitz ausgedehnt worden ist, und die erforderliche Allerhöchste Confirmation dd. Glogau den 26. Juni 1805 erhalten hat.

Die freudige Hoffnung des Errichters dieser Anstalt, daß edle Menschenfreunde ihre Hände zum Besten derselben mildthätig öffnen würden, ist nicht uner-

erfüllt geblieben. Seine Hochfürstbischöfliche Durchlaucht gaben dem Institute die huldreiche Anweisung auf eine ansehnliche Summe, die demselben in jedem Jahre ausgezahlt wird; und verschiedene den Administratoren dieser Anstalt wohlbekannte Pfarrer sind entschlossen, theils ihr ganzes Vermögen, theils ansehnliche Legate der Schullehrer-Wittwen-Casse zu vermachen. Wer zweifelt jetzt noch, daß mehrere unsrer theuren Mitbrüder diesem ruhmwürdigen Beispiele folgen werden? Wer hofft nicht, wenn uns das Diöcesanblatt oft mit frommen Stiftungen von Geistlichen bekannt macht, daß künftig viele achtungswerthe Männer unsers Standes, auch besonders ein solches Institut zum Gegenstande ihrer Wohlthätigkeit machen werden, welches die Unterstützung dürftiger Schullehrer-Wittwen und Waisen zum Zweck hat, zumal, wenn dasselbe nach den Wünschen vieler Schulmänner aus den entferntesten Gegenden Schlesiens eine solche Ausdehnung erhält, daß die sämmtlichen Lehrer in katholischen Elementarschulen, aus der ganzen Breslauer Diöces demselben beitreten können?

Daß dieß nunmehr der Plan des in Rede stehenden Wittwen-Instituts sey, zeigt die Administration desselben hierdurch öffentlich an und ersucht die Herren Schul-Inspectoren und Pfarrer aus unsrer Diöces, ihre Schullehrer nicht nur davon zu benachrichtigen, sondern sie auch zur Theilnahme an dieser für ihre Gattinnen und Kinder ungemein wohlthätigen Anstalt dringend einzuladen.

Es ergibt sich aus dieser Erweiterung des Instituts von selbst, daß die Statuten, welche für die Societätsmitglieder des Hirschbergischen und einiger demselben nahe gelegenen Kreise entworfen wurden, jetzt verschiedene Modificationen nothwendig machen, von denen sich die erste auf die bisherigen Theilnehmer an dieser Anstalt bezieht.

Nach §. 1. No. 2. dieser Statuten sollte nämlich schon im Jahre 1810 die erste Pension an diejenigen Wittwen und Waisen gezahlt werden, deren Gatten und Väter seit dem 1. Januar 1804 und 1805 Societätsmitglieder waren. Da aber mehrere derselben durch die in den Jahren 1806 und 7 eingetretene traurige Katastrophe außer Stand gesetzt wurden, ihre Beyträge zu entrichten, und man sich gedungen sah diese Zahlung ein ganzes Jahr auszusetzen; so kann die Entrichtung der ersten Pension nicht früher als im Jahre 1811 erfolgen.

Der Vte §., welcher die Aufnahme solcher Societätsmitglieder betrifft, die nicht zum Hirschbergischen Kreise gehören, erhält jetzt folgende Veränderung.

- 1) Um die Wohlthätigkeit dieses Instituts allgemeiner zu machen; so wird jeder Lehrer in den katholischen Elementarschulen aus der ganzen Breslauer Diöcese in dasselbe aufgenommen, wenn er sich durch seinen respectiven Schulens-Inspector bey dem Directorio der Pensionsanstalt meldet und zur Festhaltung der Statuten verpflichtet.

2) Die

- 2) Die Gesetze für die Societät des Hirschbergischen Kreises haben auch ihre Gültigkeit für die Mitglieder aus andern Kreisen.
- 3) Die Entrichtung der Beyträge zum Institut von den Mitgliedern aus andern Kreisen fängt mit dem 1. Januar 1811 an.
- 4) Wer von den im genannten Jahre bereits im Amte stehenden Schullehrern an diesem Termine der Wittwenanstalt nicht betritt, sondern später in die Societät aufgenommen zu werden verlangt, zahlt alle rückständigen Beyträge nebst den Interessen zu 5 von hundert, von dem 1. Januar 1811 an gerechnet nach.
- 5) Alle Mitglieder, welche später als am 1. Januar 1811 in die Societät treten, müssen bey ihrer Aufnahme dem Directorio eine vidimirte Abschrift ihres Anstellungsdecrets durch die Herren Schulens-Inspectoren zur bestimmten Zeit einsenden.

Mit der Verwaltung der Pensionsanstalt bleibt es bey der im VIten §. festgesetzten Einrichtung, nur muß es jetzt bey No. 4. 5. 6. heißen:

No. 4. den 1. December 1811 und alle folgende Jahre an eben diesem Tage werden die jährlichen Beyträge nebst dem in der Beylage befindlichen Verzeichnisse No. 1. an das Directorium gesendet.

No. 5. den 1. December 1814, 1819 und sofort alle 5 Jahre überreicht jedes Verwaltungscollegium eine Liste der Pensionsfähigen nach dem Schema No. 2. in der Beylage dem Directorio, um für jedes Individuum die Größe der Pension auf die nächstfolgenden fünf Jahre bestimmen zu können.

No. 6.

No. 6. Im Jahre 1815 wird die Größe der Pension auf das erste Jahr fünf in öffentlichen Blättern bekannt gemacht, welches auch in allen folgenden Jahrfünfen geschehen soll.

Da die Administration dieser Anstalt die sämtlichen Herren Schulen=Inspectoren und Pfarrer als die ersten Freunde der ihnen untergebenen Schullehrer betrachtet, und von ihrer Menschenfreundlichkeit gewiß erwarten darf, daß ihnen ein Institut nicht gleichgültig seyn wird, welches den Wittwen und Waisen aus diesem ehrwürdigen Stande eine sehr bedeutende Unterstützung gewährt; so darf dieselbe zu ihnen Allen das volle Vertrauen haben, daß sie nach dem Wunsche Seiner Höchsfürstbischöflichen Durchlaucht, des Erhabenen Wohlthäters dieser Anstalt und der Hohen Schulbehörden dazu kräftigst mitwirken werden, ihre Schullehrer zu dem Beytritte zu diesem Institute zu bewegen.

Eine baldige Zusammenkunft der Schullehrer zu ihren Herren Kreis=Inspectoren, welche dann die Güte haben, ihnen den in der Schullehrer=Bibliothek enthaltenen Plan zu dieser Anstalt, nebst den hier angeführten Abänderungen desselben bekannt zu machen, und ihnen die heilsamen Folgen dieses Instituts für sie und ihre nächsten Angehörigen ans Herz zu legen, würde unsreilig das wirksamste Mittel dazu seyn.

Haben nun ihre Vorstellungen — wie nicht zu zweifeln ist — den gewünschten Erfolg; so kann bey dieser Zusammenkunft gleich ein Verwaltungscollégium organisiert, und die Zeit, in welcher die vier-

tel-

teljährigen Beiträge von jedem Mitgliede bey den Herren Schulen=Inspectoren einlaufen müssen, genau bestimmt werden, damit letztere sie stets am 1. December eines jeden Jahres an das Directorium einsenden können. Wie höchst nothwendig hier, wegen Vermeidung aller Unordnung und einer unnöthigen Correspondenz die größte Pünktlichkeit sey, leuchtet jedem von selbst ein, welcher erwägt, daß alle Geschäfte des Directoriums von einer so sehr verbreiteten Anstalt auf einem Manne beruhen, der keinen andern Lohn für die Uebernehmung derselben verlangt, als das Bewußtseyn unsern Schullehrern hierdurch nützlich geworden zu seyn.

Es sey den Administratoren des Instituts erlaubt jetzt noch einiges über das Einsenden der Gelder und der in der Beylage befindlichen Tabellen zu sagen, durch deren Abfassung man die Geschäfte der Herren Schulen=Inspectoren bey Verwaltung dieser Anstalt zu erleichtern suchte. Erinnern müssen wir hier zuvörderst, daß zwar die Correspondenz mit dem Directorio sub Rubro Schulsaachen, aber nicht das Einsenden der Gelder postfrey ist. Das dafür zu zahlende Porto wird daher von den Societätsgliedern entrichtet.

Die Gelder werden wegen der häufig coursirenden falschen Münze stets in Courant gezahlt *) und auch

*) Nach den Statuten S. II. No. 1. zahlt also jedes Mitglied jährlich 2 rthlr. 16 ggr. Courant.

auch in eben dieser Geldsorte unter die Pensionärs vertheilt.

Mit dem Eingange der jährlichen Beyträge erfolgt zu gleicher Zeit das namentliche Verzeichniß der Societätsglieder nach dem Schema N. I. in der Beylage, weil dasselbe zur Justification der Rechnung für die hohe Landesbehörde durchaus erforderlich ist. In dem Jahre 1816, wo die Vertheilung der Pensionen für die Mitglieder, die im Jahr 1811, beygetreten sind, ihren Anfang nimmt, werden statt des Verzeichnisses No. 1. die Tabellen A und B dem Directorio bey Uebersendung der Gelder mitgetheilt. In dem Verzeichnisse Nro. 1. wird künftig auf der dritten Columne das Anstellungsjahr bey solchen Mitgliedern aufgeführt, welche erst nach dem Jahre 1811 in die Societät treten, und auf der vierten Columne zugleich bemerkt, von welcher Zeit sie die Beyträge nebst den fünf pro Cent Interessen nach N. 5. in dem vorhin angeführten Vten §. der Statuten zu entrichten haben. Dabey dürfen wir es von dem Eifer der Herren Schulen-Inspectoren für das Beste dieses Instituts gewiß erwarten, daß sie jeden neu angehenden Schullehrer vor dem Antritte seines Amtes, zu dem Eintritt in die Societät verpflichten und geneigtest dafür sorgen werden, daß keiner das Anstellungsdecret eher erhält, als bis er sich vor der Fürstbischöflichen Schul-Commission durch ein Zeugniß von ihnen ausgewiesen hat, daß er der Pensionsanstalt für katholische Schullehrer-Wittwen und Waisen zc. wirklich beygetreten ist.

Stirbt

Stirbt ein Mitglied vor dem pensionsmäßigen Jahre und die Wittwen oder Waisen verlangen die ausgezahlten Beyträge nach §. II. N. 10. mit Verzinsleistung auf die künftig zu erhaltende Pension zurück; so werden die an die Erben zurückgezahlten Gelder von der Einnahme abgezogen, und die nöthige Anzeige davon kommt in das Verzeichniß No. I., oder in die Tabelle A.

Noch bemerken wir bey den Tabellen A und B, daß laut §. II. No. 1, auch von dem letzten Jahre, an welchem ein Mitglied stirbt, die Beyträge für das ganze Jahr entrichtet werden, und eben so wird auch die volle Pension für das letzte Jahr ausgezahlt, wenn gleich der Tod, die Verheirathung oder die Erreichung des 17ten Jahres schon im Januar erfolgt wäre, weil wegen der einfachen Berechnung durchaus keine Zerstückelung weder in der Einnahme noch Ausgabe Statt findet.

Bey den Waisen wird nur immer die jüngste nebst ihrem Geburtsjahre aufgeführt.

Möchten wir nach diesen Bemerkungen über die Statuten unsrer Anstalt erwarten dürfen, daß alles Dunkle oder Schwankende aus ihnen entfernt und dadurch zugleich allen schriftlichen Unterhaltungen zwischen den Herren Schulen-Inspectoren und dem Directorio des Instituts vorgebeugt würde.

Das gemeinschaftliche Bestreben so vieler achtungswürdiger Vorsteher des vaterländischen katholischen Schulwesens, diese Anstalt zu einem Gegenstande ihrer liebevollen Fürsorge und die ihnen untergeordneten Schullehrer zu Mitgliedern derselben

zu machen, läßt uns erwarten, daß dieses Institut einst über jedes andre ihm ähnliche weit hervorragen, und von Tausenden, die aus demselben Hülfe und Unterstützung erhalten, gesegnet werden wird.

Schönau den 24. August 1810.

Die Administration des Schullehrer-Wittwen-Instituts.

Beylage

Beylage

zu der Pensionsanstalt für katholische
Schullehrer-Wittwen und Waisen als
auch für invalide und schlecht besoldete
Schullehrer in Schlesien.

Anmerkung: Diese Verzeichnisse No. I. und II. und die Tabellen A und B, welche zur einfachen und übereinstimmenden Verwaltung der Pensionsanstalt abgefaßt wurden, sind den Herren Kreis-Schulen-Inspectoren der Fürstenthümer Jauer, Liegnitz und Schweidnitz bereits im Jahre 1805 in Manuscript mitgetheilt worden.

No. I.

No. I.
Einnahme der Pensions-Casse
aus dem M. Kreise vom J. 18..

[illegible]

Tabelle A.

Einnahme der Pensionskasse

in dem N. Kreise vom Jahre 18..

[illegible]

Tabelle
Ausgabe der
in dem N.

No.	Den Schullehrer-Wittwen	Namen der Väter, in denen ihre Männer im Amte gewesen sind
N.	Ihren Erben zu den Begräbniskosten	N. — —
No.	Den Schullehrer-Waisen bis zum hinterlegten 17ten Jahre	Namen der Väter, in denen ihre Väter im Amte gewesen sind.
N.		N.
No.	Den invaliden Schullehrern	Namen der Schulförder, in denen sie im Amte (sind waren *)
		*) Der erste Fall, wann ein Abjuvant wegen Invalidität des Lehrers angelegt, der zweyte, wann der Lehrer seines Amtes ganz entlassen worden ist

B.
Pensionscasse
Kreise vom J. 18..

Die wie vielte Jahres-Pension sie erhalten haben?	Ob eine Wittwe dieses Jahr durch den Tod Verheirathung abgegangen?
die erste und letzte	Abgegangen durch den Tod
Summa den Wittwen	
Die wie vielte Jahres-Pension sie erhalten haben?	Ob eine Waise dieses Jahr durch den Tod Volljährigkeit abgegangen?
Summa den Waisen	
Die wie vielte Jahres-Pension sie erhalten haben?	Ob ein Invalide dieses Jahr durch den Tod abgegangen ist?
Summa den Invaliden	
Summa aller Ausgaben	

Anmerk. Durch nachstehendes Attest muß die Tabelle B jedesmal bescheiniget werden. Den rechtmäßigen Anspruch auf Pension vorstehender Wittwen: Waisen: invalider Lehrer, und der an sie geschickten richtigen Zahlung erkennen und bezeugen. N. den 1. December 18.. Das Verwaltungscollgium des N. Kreises. N. N. N.

Rechnungs-Extract

über

Einnahme und Ausgabe

bey der Casse der Pensionsanstalt für katholische Schullehrer-Wittwen und Waisen und invalide Lehrer in den Fürstenthümern Jauer, Liegnitz, Schweidnitz und G. Glogau von den Jahren 1805 bis 1808, während welcher Zeit der Hirschbergische Schulkreis auf 3 Jahre, die übrigen Kreise aber nur auf 2 Jahre ihre Beyträge entrichtet haben.

Einnahme.	rthl.	sgl.	d.
An jährlichen Beyträgen von den Societätsgliedern zu 2 Rthlr. 20 sgl.			
Aus dem Hirschbergisch. Kreise auf 3 Jahre	160	—	—
Aus dem Löwenberg- v. Bunzl. Kreise auf 2 Jahre		69	10
Aus dem Jauer- Liegnitz- Lübenisch. Kr. auf 2 Jahre		34	20
Aus dem Hainau- Goldberg. Kreise auf 2 Jahre		26	20
Aus dem Schweidnitzischen Kreise auf 2 Jahre		10	20
Aus dem Vollenhain- Landsh. Kreise auf 2 Jahre		37	10
Aus dem Reichenbachisch. Kr. auf 2 Jahre		37	10
Aus dem Striegauischen Kr. auf 2 Jahre		24	—
Aus dem G. Glogauischen Kr. auf 2 Jahre		10	20
Summa an Beyträgen	410	20	—
An Geschenken			
Auf Anweisung Sr. Hochfürstbischöflichen Durchlaucht		80	—
Summa aller Einnahme	490	20	—

Ausgabe.

	rthl.	sgl.	d.
Für angeschaffte Pfandbriefe per 500 rthl. sind bezahlt worden		455	—
An Postporto		—	20
Summa aller Ausgabe		455	20

Balance.

Die Einnahme ist		490	20
Die Ausgabe ist		455	20
Bleibt Bestand		35	—

Ausweis des sämmtlichen Pensionsfonds.			
An Activis oder Pfandbriefen		500	—
An Cassen-Bestände		35	—
Summa des sämmtlichen Pensionsfonds		535	—

Anmerkung. Die traurigen Zeitumstände haben es nicht erlaubt, die Rechnung eher anzulegen, da die Beyträge aus keinem Kreise zur gehörigen Zeit eingegangen sind. Ja von einigen Inspectoren sind dieselben für das zweyte Jahr erst 1809 eingesendet worden. Es ist indessen sicher zu erwarten, daß künftig mit der Einzahlung dieser Gelder mehr Ordnung herrschen und die Administration nicht gehindert werden wird den Rechnungs-Extract jedes Jahr zur rechten Zeit bekannt zu machen.

Zu mehrerer Rechtfertigung der Administration mag auch hier die Decharge von beyden hohen Behörden stehen.

Schönau den 24. August 1810.

Die Administration des Schullehrer-Wittwen-Instituts.

Von

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preußen 2c. Unsern gnädigen Gruß zuvor: Wohlgelahrter, Andächtiger, lieber Betreuer! Wir finden zwar gegen die von Euch gelegte mit Eurem Berichte vom 14. October a. pr. eingereichte Rechnung über die katholische Schullehrer-Wittwen-Pensions-Anstalt nichts zu erinnern; nur habt Ihr künftig derselben die zu ihrer Justification gehöri- gen Beläge beizuschließen.

Sind Euch mit Gnaden gewogen. Ge-
geben Liegnitz den 27. Januar 1810.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regie-
rung von Schlesien.

Auf den Bericht vom 15. v. M. machen
Wir Ew. 2c. hierdurch bekannt: daß wir gegen
die mittelst desselben eingereichte Berechnung
über Einnahme und Ausgabe bey der Schulleh-
rer-Wittwen-Anstalt von 1805 bis 1808 nichts
zu erinnern gefunden haben, und solche daher
hiermit approbiren.

Breslau den 8. November 1809.
Fürstbischöfl. Schul-Commission der
Breslauer Diöces.

An den Schulen-Inspector
Kieselig.

Rech=

Rechnungs-Extract über

Einnahme und Ausgabe

bey der Casse der Pensionsanstalt für katholische
Schullehrer-Wittwen und Waisen und invalide Leh-
rer in den Fürstenthümern Jauer, Liegnitz, Schweid-
nitz und G. Glogau vom Jahre 1809.

	rth.	sgl.	d.
E i n n a h m e.			
An Pfandbriefs-Interessen von 500 Rthl.	20	—	—
An jährlichen Beiträgen von den Socie- tätsgliedern a 2 Rthlr. 20 sgl.			
Aus dem Hirschberg. Kreise von 22 Mitgl.	58	20	—
Aus dem Löwenberg. Bunzl. Kreise von 8 Mitgl.	21	10	—
Aus dem Jauer. Liegnitz- und Lübenfch. Kr. von 6 Mitgl.	16	—	—
Aus dem Hainau. Goldberg. Kreise von 5 Mitgl.	13	10	—
Aus dem Schweidnitzischen Kreise von 2 Mitgl.	5	10	—
Aus dem Volkenhain. Landsh. Kreise von 2 Mitgl.	5	10	—
Aus dem Reichenbachisch. Kr. von 6 Mitgl.	16	—	—
Aus dem Striegauischen Kr. von 4 Mitgl.	10	20	—
Aus dem G. Glogauischen Kr. von 2 Mitgl.	5	10	—
Summa von 57 Mitgliedern	152	—	—
An Geschenken			
Auf Anweisung Sr. Hochfürstbischöflichen Durchlaucht	40	—	—

ster Jahrg. 1tes Hest.

F

Recapitulation		rtl.	sgl.
An currenten Interessen	=	=	20
An jährlichen Beyträgen	=	=	152
An Geschenken	=	=	40
Summa		212	—
Hierzu tritt der vorjährige Cassen-Bestand		35	—
Summa aller Einnahme		247	—
Ausgabe.			
Für angeschaffte Pfandbriefe per 250 rtl.			
sind bezahlt worden	=	=	232
An Postporto	=	=	10
Summa aller Ausgabe		232	10
Balance.			
Die Einnahme ist	=	247	—
Die Ausgabe ist	=	232	10
bleibt Bestand	=	14	20
Ausweis des sämmtlichen Pensions-			
fonds.			
An Activis oder Pfandbriefen waren mit dem			
Rechnungsschluß 1808	rtl.	500	
Hierzu treten die von ult.			
Decbr. 1809 mit	=	250	
		750	rt. — = =
An Cassen-Bestände	=	14	20 = =
Summa des sämmtlichen Pensionsfonds		764	rt. 20 sgl. = =
Schönau den 24. August 1810.			
Die Administration des Schullehrer = Wittwen-			
Instituts.			

Diöcesan-Nachrichten.

Ueberzeugt von der Theilnahme, welche jedes merkwürdige der Diöces zur Ehre gereichende Ereigniß bey dem Clerus findet, eilen wir, so viel es die Umstände erlauben, vor allem andern die Nachricht mitzutheilen, daß Se. Königl. Majestät bey Allerhöchst Dero Anwesenheit in Breslau dem Herrn Emanuel von Schimonsky, Bischof zu Leros, Weihbischof und Vicarius Generalis der Breslauer Diöces, Prälat Dechant des hohen Dohmstifts zu St. Joannes und Prälatus Custos des Collegiatsstifts zum heil. Kreuz hieselbst, Canonicus zu Reisse u. u. Hochbischöflichen Gnaden, den großen rothen Adler-Orden allergnädigst zu ertheilen geruhet haben.

Das nach seinem wesentlichen Inhalt im letzten Hefte des vorigen Jahrgangs mitgetheilte Circulare, wodurch der Prälatus Custos und Schulen-Inspectors H. Solondek in Kartibor die Geistlichkeit und Schullehrer seines Kreises zur Errichtung einer pädagogischen Lesegesellschaft aufforderte, hat einen so guten Erfolg gehabt, daß sogleich fünfzig Reichthaler subscribirt worden sind. Es wurden hiefür 37 Stück Schulschriften besorgt, welche seit dem Monath April unter den Subscribenten circuliren.

Jeder aus ihnen erhält deren monatlich 1 bis 2, welche er bis zum 1ten des künftigen an seinen Nachbarn befördern muß. Die angeschafften Bücher bleiben ein Eigenthum der Kreisbibliothek, aus welcher sie die Mitglieder des Kreises nach beendigtem Umlauf, auf ihr Verlangen nochmals zu ihrem Gebrauch gegen einen Empfangschein erhalten können. Möge der rühmliche Eifer und Gemeingeist, welchen die H.H. Subscribenten bey Errichtung dieser Lesegesellschaft bewiesen haben, recht lange andauern, und durch dieses nachahmungswürdige Institut des Guten immer mehr befördert werden.

Der im Februar d. J. von Friedewalde nach Striegau versetzte Capellan H. Carl Springer hat von der Fürstbischöfl. Schul-Commission nachstehendes Belobungsschreiben erhalten:

Aus den unterm 18ten v. M. von dem Kreis-Schulen-Inspector H. Franke eingereichten Schulvisitations-Protocollen haben Wir mit vielem Wohlgefallen ersehn, daß die Schule in Friedewalde während der kurzen Zeit, durch welche von Euer rc. als Capellan daselbst die Aufsicht über sie geführt wurde, soviel zu ihrem Vortheil gewonnen hat. Der glückliche Erfolg, welchen die unermüdete Bervendung für das Beste dieser Unterrichtsanstalt ungeachtet mehrerer entgegenstehender Hindernisse gehabt hat, indem, wie bey der Visitation die erfreuliche Bemerkung gemacht wurde, nicht nur die Jugend weit mehr Munterkeit, Leben, Interesse und Freude

am Lernen bezeugte, sondern auch die Eltern ungleich größere Theilnahme bewiesen und ihre Kinder fleißiger als zuvor in die Schule schickten, ist zwar allein schon eine befriedigende Belohnung, indessen geben Wir Euer rc. über diesen rühmlichen Eifer hiermit noch Unsern besondern Beyfall und zwar um so lieber zu erkennen, da Wir mit Grunde voraussetzen zu können glauben, daß derselbe auch auf dem gegenwärtigen Bestimmungsorte an Vervollkommenung des Schulwesens, mit gleicher Thätigkeit zu arbeiten fortfahren wird.

Breslau den 11ten May 1810.

Fürstbischöfl. Schul-Commission der Breslauer Diöces.

Todesfälle.

Den 26. März starb P. Lucas Wolf, ehemaliger Lector der Philosophie, Prior des Carmeliter-Klosters und Pfarrverweser der Maltheser-Commende-Kirche in Striegau an der Wassersucht im 54sten Jahre seines Alters. Er ward wegen seiner humanen Denz- und Handlungsweise von der Bürger- und Nachbarschaft geschätzt.

Den 9. April Johann Weiß, Pfarrer zu Groß-Nimsdorf, alt 43 Jahr.

Den 14. April Jacob Ernst, Administrator der Curatie in Pitschen, an der Schwindsucht, alt 42 J.

Den 25. April Franz Münzer, Pfarrer zu Schmottseiffen, an den Folgen des Schlagflusses, alt 64 Jahr.

Den

Den 10. May der Dicesanprieſter Thomas Grychtolik zu Alt = Krzepiz im Herzogthum Warschau.

Den 14. May Joseph Frenzel, Fundatist in Rattiborer Hammer.

Den 15. May P. Gotthard Keil, Minoritten-Ordens zu Neumarkt, alt 75 Jahr.

Den 16. May P. Gerhardus Fuß, Mitglied des Stifts zu Leubus, im 49sten Jahre.

Den 22. May Maria Aloisia Steinert, Priorin des jungfräul. Stifts zu Naumburg am Queiß.

Den 24. May Joseph Spiermann, Prior des Stifts zu St. Mathias in Breslau, alt 74 J. 8 M.

Den 26. May Franz Reischel, Pfarrer zu Friedewalde, am Schlagfluß, alt 53 J.

Den 13. Juni Carl Beschorner, Pfarrer in Rapsen, am Schlagfluß, alt 72 J.

Den 23. Juni Benjamin Homuth, Pfarrer in Waltersdorf, im 51sten J., am Schlagfluß.

Den 5. Juli Raphael Weese, Prämonstratenser-Ordens bey St. Vincenz zu Breslau, an der Abzehrung, alt 31 J.

Den 5. Juli zu Patschkau Carl Fädel, emeritirter Pfarrer von Friedewalde.

Den 16. Juli Anton Handlos, Curatus in Schawoine.

Den 27. Juli P. Lucas, Mitglied des Cistercienserstifts in Himmelwitz, am Schlage, alt 51 J.

Den 14. August Johann Kuk, Curatus in Bonow.

Den

Den 17. August Dominica Freyin von Gillern, Aebtissin des jungfräul. Stifts zu Trebnitz, an einer Lungenvereiterung im 72sten Jahre.

Den 19. August Ignatz Gabriel, Pfarrer zu Bärwalde, alt 77 J.

Den 28. August P. Anselm Thiel, Augustiner Ordens in Strehlen, am auszehrenden Fieber, alt 27 J. 9 M.

Den 30. August Franz Willmann, Pfarrer zu Deutsch-Rasselwitz, alt 79 J.

Anstellungen und Beförderungen.

Im März.

Der Benedictiner aus dem Kloster zu Ballstadt Florian Limer, zum Curatus in Kaltwasser.

Der Erzprieſter Kreis = Schulen = Inspector und Pfarrer zu Canth Heinrich Mücke zum Prälatus Cantor in Oberglogau.

Im April.

Der Pfarrer Aloys Matern zu St. Michael auf dem Ebing vor Breslau zum Pfarrer in Hundsfeld.

Der Administrator zu Hundsfeld Gerlacus Hoppe zum Pfarrer zu St. Michael vor Breslau.

Der Capellan Philipp Krause in Rosenberg zum Administrator der Curatie in Pitschen.

Der Administrator Joseph Scholz in Sachwitz zum Pfarrer daselbst.

Der Administrator Johann Schubert in Ditztersdorf zum Pfarrer daselbst.

Im

Im May.

Der Assessor der Fürstbischöfl. Schulen = Commission, Director des Schullehrer = Seminarii und Inspector der Elementarschulen in Breslau Daniel Krüger zum Dohnprediger der Cathedralkirche.

Der Capellan Carl Helbig in Nowag zum Pfarrer daselbst in die Stelle des Pfarrers Johann Nowag, welcher das Beneficium wegen seines hohen Alters freywillig resignirt hat.

Der Capellan Caspar Dunkel in Krappitz zum Administrator in Groschowitz.

Im Juni.

Der Administrator in Groschowitz Anton Miehke zum Pfarrer in Groß-Nimsdorf.

Im Juli.

Der Hochstifts = Canonicus zu Breslau und Fürstbischöfl. General-Vicariat-Amts-Rath Carl von Anlock zum Prälatus Decanus des Collegiatstifts in Großglogau.

Der Canonicus zu Oppeln, Fürstbischöfl. Ober-Consistorial- und geistliche Rath, Assessor des General-Vicariat-Amts und der Schulen = Commission und Commissarius perpetuus Causarum piarum Johann Lindner zum Canonicus des Collegiatstifts zu Großglogau.

Der Doctor und Professor der Theologie an der Universität zu Breslau Franz Hoffmann zum Canonicus bey dem Collegiatstift zum heil. Kreuz daselbst.

Der Procurator im Stift zu St. Mathias in Breslau Benedict Strauch zum Prior.

Der

Der Administrator zu Groß-Goritz Franz Goldstein zum Fundatist in Rattiborer Hammer.

Der Erzpriester und Pfarrer zu Greutzdorf Stanislaus Kosmol zum Canonicus in Oppeln.

P. Nicolaus Peickert, Mitglied des Stifts zu Leubus zum Pfarrer in Herrmannsdorf.

Im August.

Der Capellan Balthasar Scholz in Liebenthal zum Pfarrer in Schmottseiffen.

Der Capellan Franz Becker in Brieg zum Curatus in Schawoine.

Die Mitglieder des Cisterzienserstifts zu Camenz: Bonaventura Langer zum Pfarrer in Frankenberg, Peter Günther zum Pfarrer in Beigau, Malachias Klar zum Pfarrer in Groß-Nossen, Michael Rathmann zum Pfarrer in Reichenau.

Der Capellan Joseph Klemenz in Frankenstein zum Administrator in Bärwalde.

Im September.

Der Weltpriester und Erzieher im Hause des Majorats Herrn von Strachwitz auf Weigelsdorf Anton Heinisch zum Pfarrer in Waltersdorf.

Der Regens der Etschianischen Foundation zu Breslau Joseph Hayn zum Pfarrer in Rapsen.

Der Localcapellan Johann Drost in Lissau zum Curatus in Boronow.

Der Capellan Paul Ciupka in Lubowitz zum Localcapellan in Lissau.

Der Administrator Adam Kindler in Patschkau zum Administrator der Parochie zu St. Mauriz vor Breslau.

Orts-

Ortsveränderungen der Capellane.

Im May. Der Capellan Andreas Buchta von Lubeczko nach Rosenberg. Der Cap. Christian Jahn von Langwasser nach Liebenthal.

Der Cap. Franz Malick von Landeshutt nach Großglogau.

Im Juni. Der Weltpriester Martin Bergmann zum Capellan in Tost. Der Cap. Joseph Waller in Rybnik nach Pohl. Neukirch. Der Cap. Johann Krupsky von Gieraltowitz nach Rybnik. Der Cap. Joh. Jesch von Pohl. Neukirch nach Krappitz. Der Cap. Isidor Kozian von Poppelau nach Zembowitz. Der Cap. Franz Schier von Falkowitz nach Kosselitz. Der Cap. Leopold Golasch von Kosselitz nach Falkowitz.

Im Juli. Der Cap. Simon Schier von Groß-Strehlitz nach Brieg. Die Mitglieder des Cisterzienserstifts zu Rauden: Edmund Borutsky als Capellan nach Lohndau und Tobias Marx als Cap. nach Grzendzin.

Im August. Der Cap. Anton Kowolik in Leschnitz zum zweyten Capellan in Groß-Strehlitz. Der Cap. Johann Krebs von Friedland nach Leschnitz. Der Cap. Leopold Golasch von Falkowitz nach Landsberg. Der Weltpriester Benzeslaus Frank aus Dittmerau nach Friedland. Der Weltp. Anastasius Sedlag aus Dittmerau nach Falkowitz. Der Cap. Anton Graupe von Sprottau nach Tschepplan. Der Weltp. Anton Riehl aus Dittersbach als 2ter Capellan nach Sprottau.

Im

Im Septbr. Der Cap. Joseph Pech von Leipzig nach Frankenstein. Der Cap. Joseph Hermann von Lindewiese nach Leipzig. Der Weltp. Johann Hoffmann aus Kostenthal nach Lindewiese. Der Cap. Vincenz Knappe von Waldenburg nach Schweidnitz. Der Weltp. Melchior Christ aus Dittmannsdorf nach Waldenburg. Der Weltp. Johann Müller aus Oberglogau nach Deutsch-Müllmen. Der Weltp. Joh. Giesel aus Grässa nach Landeshutt. Der Pfarrer Johann Fiedler zu St. Mauritz als Capellan nach Langwasser. Der Weltp. Joseph Weleda aus Loslau nach Lubowitz. Der Weltp. Franz Weidner aus Lobedan nach Patschkau. Der Weltp. Joseph Krause, aus der Grafschaft Glatz ist in die hiesige Diöces recipirt und in Rathmannsdorf als Capellan angestellt worden.

Der Weltpriester Johann Domansky hat die Dimissoriales erhalten und ist in die Cracauer Diöces übergegangen.

In dem 4ten Hefte 5ten Jahrg. wurde angezeigt, daß der Pfarrer Philipp Blaszyk in Grauwaldau zum Erzpriester im Militärischen Archipresbyterat ernannt worden ist. Zur Vermeidung jedes möglichen Mißverständnisses wird hiermit nachträglich vermerkt, daß diese Ernennung in Folge der freywilligen Resignation dieses Postens statt gefunden hat, welche von dem zeitherigen Erzpriester Masseli wegen seines durch ein Attest des Arztes bescheinigten schwächlichen Gesundheitszustandes eingereicht worden ist.

Dem

Dem Verdienste seine Kronen!

(Eingefandt.)

Geräuschlos arbeitet das wahre bescheidene Verdienst zum Ziele hin, das besonders in diesen trüben Zeiten ein Gegenstand ernster Beherzigung seyn sollte — Veredlung der Menschheit — und überläßt es mit dem innern Beyfalle sich begnügend, der Sache selbst, zu reden, und ihm seine Kronen zu reichen.

Zum hohen Vergnügen gereicht es mir, die Diöcesan-Geistlichkeit auf das anspruchstose Verdienst eines würdigen Diöcesan, dessen gemeinnütziges Wirken sich verschiedentlich durch einen gesegneten Erfolg bewährt hat, aufmerksam zu machen, und dieselbe von dem lohnenden Beyfalle Einer Hochpreißl. Königl. Regierung hiermit in Kenntniß setzen zu können.

Sr. Hochwürden der Hr. Prälatus Scholasticus, Erzpriester und Stadtpfarrer Scheuner zu Jauer ließ es sich von jeher eine der angelegentlichsten Pflichten seyn, die Jugend zu sittlich guten Menschen zu bilden. — Veseelt von einem regen Eifer für das Wohl der Menschheit arbeitet er als Kreis-Schulen-Inspector unausgesetzt an der Verbesserung öffentlicher Schulanstalten, sorgt für nützliche Schulschriften theils für die Schullehrer, theils für die Schullugend, und bemühet sich nach Möglichkeit so mancher Beschwerde der Kreisschullehrer menschenfreundlich abzuhefeln. — Die Schule zu Jauer ist vorzugsweise in einem guten Zustand. — Sie ist nach dem Zeugniß einsichtsvoller Männer das

das Vorbild und Muster einer guten Bürgerschule. —

So wie sich aber die Bürgerschaft zu Jauer der Segnungen guter Orts-Schulanstalten dankbar freuet, so froh belebt fühlt sich auch ein anderer Theil der dasigen Stadtbewohner, bey den löblichen Einrichtungen, die von der humanen Sorgfalt des H. Scheuner getroffen werden, der Soldat — der hien schlesisch. Provincial-Fuvaliden-Compagnie, die sich gegenwärtig in Jauer befindet, nachdem sie vermöge der kriegerischen Verhältnisse einen immerwährenden Wechsel des Wohnorts hatte erfahren müssen. Welche Beruhigung für diese ehemaligen Vaterlandsstreiter, daß auch für das sittliche Wohl ihrer Kinder thätigst gesorgt wird! — Hr. Scheuner hat sich diesem wohlthätigen Geschäfte großmüthig unterzogen, indem derselbe ohne auf die Verschiedenheit der Religion und Meinung Rücksicht zu nehmen, diese Soldatenkinder in dem wahren Sinne des göttlichen Stifters des Christenthums zu sich ruft und ihnen den geordneten Schulunterricht zu Theil werden läßt, wodurch ihr Verstand mit nützlichen Kenntnissen und ihr Herz mit tugendhaften Gesinnungen bereichert, und somit der Grund zu ihrem künftigen Glück gelegt wird. — Der Soldat erkennt den Werth dieser wohlthätigen Einrichtung, preißet den edelmüthigen Beförderer des Guten und Eine Hochpreißl. Königl. Regierung würdigt dieses Verdienst des Beyfalls, der ihm gebührt durch nachstehendes Rescript, so wie ein Wohlthätl. Magistrat zu Jauer

Jauer seine Theilnahme an diesem Königl. Belobungsschreiben bekundet.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preußen 2c. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Andächtiger Lieber Getreuer! Nicht nur die Geistliche und Schulen-Deputation Unserer Regierung, sondern auch die Section für den öffentlichen Unterricht in Unserm Ministerio des Innern hat mit Wohlgefallen vernommen, daß Ihr die Bemühung den evangelischen Soldatenkindern der dortigen sechsten schlesischen Provinzial-Invaliden-Compagnie einen einstweiligen Unterricht zu verschaffen, mit Bereitwilligkeit unterstützt, und diese Kinder in die unter Eurer Aufsicht stehende Schule aufgenommen habt. Gedachte Deputation findet hierin einen Beweis Eures Eifers, diese Schule möglichst gemeinnützig zu machen, und hat Euch hierüber Ihren Beyfall zu bezeigen nicht unterlassen wollen. Sind Euch mit Gnaden gewogen.

Gegeben Liegnitz den 15. April 1810.
Geistliche und Schul-Deputation der
Königl. Preuß. Regierung
von Schlesien.

Rieckhöfer.

An den Kathol. Schulen-Inspector
Scheuner zu Jauer.

Unruhe.

Not her.

Hoch-

Hochwürdiger Hochgelahrter

H e r r

Insonders Hochzuehrender Herr Commissarius
und Stadtpfarrer!

Mit Vergnügen haben wir aus dem mitfolgenden Belobungs-Rescript, für deren Mittheilung wir sehr verbunden sind, der hohen Instanzen Würdigung Ew. Hochwürden Bemühungen um das Schulwesen hiesiger katholischer Jugend ersehen, so wie der früher uns eröfnete Beyfall des Herrn Regierungs-Raths Wolfram uns mit gerechter Freude erfüllte. Gern werden wir so viel in unsern Kräften stehet, mit wirken, die Lehrer auch in ihren rühmlichen Fleiße zu ermuntern, und Ew. Hochwürden etwannige Vorschläge zu unterstützen.

Wir unterzeichnen uns mit Versicherung vorzüglicher Hochachtung

Ew. Hochwürden

Jauer, ergebenste
den 24. April 1810. der Magistrat.
Berdermann. Ludwig. Scholz. Schröter.
Kausch. Dürast.

Diese

Diese ehrenvolle Würdigung des Verdienstes ist es, welche ich hiermit aus reinsten Achtung für den Herrn Prälaten Scholasticus Scheuner zur öffentlichen Kunde fördere. Möge die Vorsicht einen so thätigen Beförderer des Guten noch lange mit einer dauerhaften Gesundheit, einem ungestörten Genuße von Heiterkeit und Frohsinn beglücken! Möge sein Beyspiel einen jeden dazu erwecken, nicht in irdischer Hoheit, nicht in blendendem Glanze, nicht in rauschenden Freuden, sondern darin seine wahre Glückseligkeit zu suchen und zu finden, daß er in seinem Wirkungskreise so viel Gutes stiftete, als in seinen Kräften steht, und eben dadurch beweise, daß Religion und thätiges Christenthum die schönste Zierde, der beste, bleibende Schmuck seiner unsterblichen Seele ist! —

H.

Inhalt des ersten Heftes.

	Seite
1) Von dem Frieden der Kirche in den Staaten des rheinischen Bundes. Wünsche, ausgesprochen von Carl, Erzbischof-Metropolit zu Regensburg	I
2) Veytrag zur Geschichte der Diöcesan-Synoden im Bisthum Breslau. (Beschluß) Vom Canonicus Schöpe	14
3) Ueber das vorgeschlagene Diöcesan-Gebeths- und Liederbuch. Vom Pfarrer Fischer in Waldenburg	25
4) Convents-Verhandlungen:	30
a) im Ottmachauer Archipresbyterat	32
b) im Meißner	38
c) im Landeshutter	42
d) im Löhner	45
e) im Rattiborer	52
5) Aufforderung an die Herren Schullehrer der Breslauer Diöces zum Beytritt in das im Jahre 1804 errichtete und von der hohen Landesbehörde bestätigte Schullehrer-Wittwen-Institut	60
6) Diöcesan-Nachrichten	83

